R

Benedict Schmidts JCti
Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern ꝛc. ꝛc.
würcklichen Hof-Raths, offentlich- und ordentlichen Lehrers der Rechten auf der hohen Schule zu Ingolstadt, wie auch der Chur-Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München Mit-Glieds

Vorbereitungs-Grundsätze
zu
Erlernung einer teutschen
König- Kayser-
und
Reichs-Historie.

CUM APPROBATIONE ORDINARIA.

Ingolstadt und München
Verlegts Joh. Francis. Xaveri Crätz, Academischer Buchhandler,
und Thomas Summer Buchhandler in Augspurg 1761.

Gedruckt, bey Maria Anna Schleigin Academischen Buchdruckerin Wittib.

Sta[illegible] München

Hochzuehrende Herren COMMILITONES!

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gantz besonders angestammte Regier-Kunst/ dann die daraus abfliessende Achtung/ und jene so Reichs-gepriesene Beförderung weltbrauchbahrer Wissenschaften waren die Trieb- und Grund-Ursache

meiner/in gebeugenster Unterthänigkeit zu verdanckender Beruffung / welche mir die süsse Obliegenheit gemachet / diese höchste Churfürsten-Gnade in Ehrfurchts- voller Diener-Treu/ durch Vorles- und Erklärung derer Anfangs-Gründe einer Gerichts- üblichen Rechts-Gelehrsamkeit pflichtschuldigst abzuverehren; Und da mir zugleich die so schätzbahre Ehre und das ausnehmende Vergnügen zugegangen/meinen Hohzuehrenden Herren Commilitonen zu ihrer künftigen Dienst-Überkommung Ehren- und Glücks-Beförderung die Thüre zu öffnen/ den Weeg zu zeigen / und hierzu die erste Stuffe/ als die Grund-Veste des gantzen Lehr-Gebäudes glücklich/ das ist Systematisch vor- und zu zubereiten / derenselben lehrbegierige Gewohnheit mir auch ein gantz- besonder gewogenes Zutrauen allschon zum Voraus bis hieher versprochen/ und sich auf das lebhafteste bethädiget/ so habe aus nehmlich wechselweiser Begierde und Bereitwilligkeit länger nicht entstanden / sondern Mittels eines Programmatis (de Jure Belligerantis in Belligerantem *vulgo* vom Recht Kriegender Mächten / Völckern und Staaten) meine disjährig-academische So-

mer-

mer-Vorlesungen bereits im abgewichenen Monath angekündiget / eröffnet / und angefangen.

Ich hatte hiebey in diser gantz kurtzen zwischen-Zeit / das / mit dem vollkomensten Vergnügen zwar in einem engesten Bindbannd verknüpfte Glück / meiner hohzuehrenden Herren Commilitonen vorzügliche Eigenschaften / und neben dieser so lobwürdigst- als Hofnungs-vollesten Begabnis / derenselben Neigungen zu erforschen / wie sie in allen Gattungen der Rechtsgelehrsamkeit besonders aber in denen Feineren (welche die Rechtsgelehrte / Studia Cultiora zu nennen pflegen) eine beohnruhigende Zufriedenheit / und einen fast ohnersättlichen Lust finden / diser machte mir den angenehmen Auftrag / um mich nach Erfordernis und aus Geheis meines Beruffes derenselben Verlangen / durch gegenwärtige Herausgaabe / als meine zweyte alhiesiig-Academische Arbeit (welcher ehestens eine dritte in lateinischer Sprache / und so immerhin eine auf die andere wechselweis folgen wird) noch mehr zu näheren und zu widmen / dieselbe der gelehrten Welt zur Beurtheilung bekannt zu machen / und

mich zugleich/ neben denen Academisch-offentlichen und Privat-Vorlesungen/ebenfahls auch hierdurch/ um die Unterhaltung der so lehrbegierigen Gewohn- und Gewogenheit meiner hochzuehrenden Herren Commilitonen fortwürig zu beschäftigen.

Ingolstadt
den 29. May 1761.

PRÆLIMINAR-DISCOURS.

Beweeg-Ursache Gegenwärtiger Herausgaabe.

§. I.

EIne Zeit von sechs bis sieben Jahren ist es, in welcher ich zu Bamberg * mittels zerschiedener, neben und unter noch anderen, durch den offentlichen Druck bekannt gemachter Schriften, ** den allschon selbst gepriesenen Nutzen und die so offenkündige Nothwendigkeit einer teutschen König-Kayser und Reichs-Staats-Geschichte durch alle Jahr-hundert gezeiget, beson-

* In dieser fünff-bis sechs-jährigen zwischen-Zeit wurde ich allda in Regierungs-Geschäften, als in Pupillar-Angelegenheiten, besonders in jenen mit benachtbarten Reichs-Ständen sowohl, als der freyen Reichs-Ritterschaft und dessen ohnmittelbahren Gliederen Landes Francken, bey denen höchsten Reichs-Gerichten zu Wien und Wezlar in contradictorio obschwebenden Jurisdictions-Irrung- und Streittigkeiten gebrauchet, hatte mich auch nebst Versehung des aufgehabten offentlichen Lehr-Amts, als ordentlicher Hof- und Regierungs-Rath grossen theils hiezu verwendet, welches nun die Ursache ist, warum mehrere Herausgaabe, bishieher unterblieben sind.

** Geschichts mäßig-Reichs-Grund-gesätzliche Prüffung und Erweis, des Kayserl. Höchsten Kirchen-Gewalts, über dem, unter die Weltlichkeit, eingeruckten Protestantischen Kirchen-Staat.

Reichs-friedenschlüßige Verthaidigung der Geistlichen Gerichtsbarkeit Catholischer Reichs-Stände über ihre Lutherische Unterthanen. *vulgo* de Jurisdictione Ecclesiastica, Dominis territorialibus Catholicis in suos subditos Protestantes competente.

Programma Erweis, wie daß sich die Reichs-Historie Anno 843. mit dem Verdunischen Vertrag, die Kayser-Historie Anno 964. mit Leone VIII. und Ottone I. Anfang, sodann die Kayser- und Reichs-Staats-Geschichte, von der Historie von Teutschland behutsam zu unterscheiden seye.

besonders aber habe ich mittels jener, unter dem Titul: Reichs-Geschichtsmäßig aufgeklärte Staats-Ursache / warum unter denen Carolingern das teutsche Reich ein Wahl-Reich verbleiben müssen und kein Erb-Reich werden können) ans Licht gestellter Herausgaabe dargethan, wie nach Lehre und Gezeug jener, auf denen Reichs- und Crays-Tägen sowohl- als denen beyden höchsten Reichs-Gerichtern sich von Tag zu Tage häuffender Druck- und Staats-Schriften ohne Reichs-Historie, sonderheitlich in Lehn- und Staats-Rechts-Ausführungen, nemlichen mit der Verthaidigung Kayserlich- Chur- und Fürstlicher, auch anderen Reichs-Ständischer hohen Gerechtsamen und Staats-Zuständigkeiten über-haubts, weder fort, noch weniger aber, ja am allerwenigsten auf ein ganzes zu kommen seye.

§. II.

Die Probe hievon ist nur allein denenjenigen annoch verborgen und verstecket, welche derley Staats-Arbeiten und Deductionen entweder noch nicht zu Gesichte bekommen, oder aber solche zu beurtheilen, eben aus Abgang und Mangel dieser so fürtreflichen Rechts-Gattung, wegen annoch geschlossenen Gemüths- und Vernunfts-Augen ohnfähig.

§. III.

Gleichwie nun aber der Nuzen und die Nothwendigkeit einer teutschen König-Kayser- und Reichs-Staats-Geschichte heut zu Tage einem jeden Rechts-Beflissenen so helle in die Augen leuchten, daß die dieser so staatlichen Gattung der Rechts-Gelehrsamkeit ohnkündige sich des Abgangs einer ohnentbehrlichen Sache, des Mangels einer Wissenschaft vom ersten Rang (welche im Teutschen Staats, und Lehn-Recht die Grundveste ausmachet) zu schämen anfangen, so ist meine

der-

dermahlige Beschäftigung nur allein dahin gerichtet, die Grundsäze zu Erlernung einer ächten und wahren teutschen König- Kayser- und Reichs-Historie Vorbereitungsweis an die Hände zu geben und mitzutheilen.

§. IV.

Den Endschluß dieser heraus Gaabe verursachten zwey Gegenstände, welche ich in allen, als Lehr- und Lese-Bücher in Druck liegenden Historischen Schriften Protestantisch-offentlicher Lehreren ohne Unterscheid auszustellen finde.

§. V.

Es begreiffet dieselbe eine Neben- und Haupt-Errinnerung, erstere bestehet in deme, daß die Protestantische Lehrere (in soferne und so oft von milden Stiftungen als Errichtung der Ertz- und Bisthümern, Abteyen und Clöstern, Kirchen oder GOtts-Häuseren die Rede ist) allemahl ihren Religions-gehäßigen Geifer, sogar gegen Gottseelige Kaysere, Könige, Herzogen, Fürsten, Land- und Marg-Grafen, Grafen und Herren aussprietzen, einfolglich sich nicht als Geschicht-Schreibere betragen, deren Obligenheit nur alleinig, die Facta nach ihrer Geburth, Laage, Natur und Eigenschaft ohne alle Critische Untersuchung (wie es die Weesenheit der Historie erforderet vid. §. 1.) Periodenweis zu erzählen, und zu lieferen, weswegen sich unser allhiesige Herr Professor Historiarum Plur. Rev. *P. Schütz* Soc. JESU in seiner disjährigen Herausgaabe *, dieselbe, in denen der Reihe nach ausgezohenen Stellen alphabetice zu ahnden veranlasset gesehen.

* Commentarius Criticus de Scriptis & Scriptoribus historicis, tam antiquis, quam novis, ad faciliorem & veriorem Historiæ qua ecclesiasticæ qua profanæ notitiam concinnatus, atque animadversionibus ac dissertationibus illustratus.

§. VI.

Die zweyte und zwar die Haupt-Ausstel- und Erinnerung beruhet darinn, daß die Protestantische Lehrere in ihren Historischen Werckern die Regulas diplomaticas (an deren Verdrehung ihnen nicht selten sehr vieles gelegen) ausser Augen lassen, da doch eine teutsche König- Kayser- und Reichs-Staats-Geschichte eben so wenig ohne Urkunden, als ohne Coäven begrieffen und verstanden werden mag, sindemahlen diese beyde Stucke zugleich die Weesenheit und das Gantze der Reichs-Historie aus machen, und ein Theil den anderen mehrers aufkläret, weswegen, wo nicht durch alle König und Kaysere, doch wenigstens Perioden weis die Abwechslung der diplomatischen Regulen zu bemercken sind, indeme dieses dann erst eine teutsche König- Kaysere- und Reichs-Historie ist, und als eine Systematische Einleitung, eine Grund-Veste des teutschen Staats- und Lehn-Rechts heisset, welche nebst denen diplomatischen Reguln, dann jenen Königlich- und Kayserlichen Hand-Zeichen oder Monogramatibus und Genealogischen Tabellen, in Chronologischer Ordnung mit Geographischen Bemerckungen, dann mit einer Sichte auf die Numismatick und Heraldick Müntz- und Wappen-Känntniß aus Coäven und Urkunden gesammlet, periodisch vorgetragen und erprobet worden.

§. VII.

Und da es bey der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte besonders auf die Perioden ankommet, selbe aber in denen Lehr- und Lese-Büchern nicht so eingetheilet befunden werden, daß jene, das Teutsche Reich von Zeit zu Zeit in Haupt und Gliederen, oder aber entweder in ersten oder letzteren, diese wiederum entweder ohn- oder mittelbahr betroffene Haupt-Veränderungen im ersten Blick kenntbahr sind, so habe ich diesen meinen Vorbereitungs-Grund-Sätzen, eine Ab- und Eintheilung in 14. Perioden zur kurtz und geschwinden Uebersicht der gantzen König- Kayser und Reichs-Historie, dann zu dessen mehr bequemlich-Systematischer Er-

lernung

lernung, den Gedächtnis zu Hülfe, besonders aber um die abgewechselte Teutsche Reichs-Staats-Verfassung desto kenntbahrer zu machen, vorauszusetzen, vor dienlich und sachbeförderlich zu seyn erachtet.

Der erste Period fanget sich vom ältesten Zustand derer Teutschen oder vielmehr denen ersten glaubwürdigen Nachrichten an, und gehet bis auf die Errichtung der Fränckischen Monarchie.

Der zweyte Period betrachtet die Fränckische Monarchie, bis auf den Abgang derer Merowingern.

Der dritte Period erstrecket sich vom Abgang der Merowingern, bis auf die durch den Verdunischen Vertrag vom Jahre 843. angefangene Regierung König Ludwigs des Teutschen.

Der vierdte Period dauret von der Regierung Ludwig des Teutschen, bis auf den Abgang derer Carolingern in Teutschland mit Ludwig dem Kind.

Der fünfte Period proponiret die Begebenheiten unter denen Teutschen Königen Conrado I. und Henrico Aucupe dem Finckler oder Vogler, auch zum Theil unter Ottone dem Grossen bis auf den, das Teutsche Reich mit dem Römischen Kayserthum und König-Reich Italien verknüpfenden Vertrag vom Jahr 964.

Der sechste Period liefferet von da an und also in Fortdaurender Regierung Kayser Ottonis I. eine Erzehlung der Reichs-Angelegenheiten unter denen Sachsen.

Der siebende Period enthaltet die Regierung Fränckischer Kayseren.

Der achte Period handlet nebst Lotharium aus Sachsen, von schwäbischen Kayseren und dasigen Reichs-Vorkommenheiten.

Der neunte Period begreiffet das grosse neunzehenjährige Zwischen-Reich *vulgo* Interregnum magnum.

Der zehende Period erzehlet mit der Absicht auf die Reichs-Händel die Kaysere nach dem grossen Interregno aus zerschieden-Durchlaucht- auch Hoch- und Reichs-Gräflichen Häußeren, vom Rudolpho Habspurgico bis auf den Tod Ludwig des Bayern.

Der eylfte Period haltet die Reichs-Staats-Verfassung vom Carl IV. und die von ihme errichtete guldene Bulle, bis auf den Tod Friderich des III. zum Augenmerck und Gegenstand.

Der zwölfte Period nimmt seinen Anfang mit Maximiliano I. und gehet bis auf den Tod Ferdinands III., unter welchem ersten der Land-Friede, und unter den letztern der Westphälische Fridenschluß zu Stande gekommen.

Der dreyzehende Period betrachtet die Regierung Leopolds, bis auf den Todt Carl VI. unter welchen der Baadisch- oder Rastaadische Fried im Jahre 1714. errichtet worden.

Der vierzehende Period macht den Schluß von der Regierung Kayser Carl VII. aus Bayern, bis auf die jetzig-glorreicheste Regierung Kaysers FRANCISCI I. unserer Zeiten.

Vor-

Vorbereitungs-Grund-Säze
Zu Erlernung einer Teutschen König-Kayser- Und Reichs-Historie.

§. I.
Was die Historie seye?

DIe Historie oder Geschichte überhaupt ist eine Ordnungs-mäßig-aneinander hangende, anbey gegründete Nachricht oder Erzehlung so wohl merckwürdig-geschehener Begebenheiten, als auch dererselben periodischer Abwechsel- und Veränderungen.

§. II.
Wird von Romanen ꝛc. unterschieden/

DA die Historie nach ihrer innerlichen Beschaffenheit eine Ordnungs-mäßig-begründete Erzehlung zu seyn (§vo. præced.) beschrieben und bestimmet worden/ so folget hieraus gar deutlich, wie dieselbe von Historietten, falschen Memorien/ Fabe-

len, Romanen, dann anderen dergleichen ohngrundsamen Nachrichten und Gezeugs weesentlich unterschieden seye;

§. III.

Begründet sich öfters in einer Wahrscheinlichkeit/

Doch wird öfters unter denen Worten einer begründeten Erzehlung und Nachricht nur eine/ der Wahrheit ähnliche/ oder derselben wenigstens nahe trettende Wahrscheinlichkeit und Probabilität verstanden/ man muß sich also sonderheitlichen in ersterer Zeit-Rechnung, nemlichen in der Geschichte vom Teutschlands-Ursprung, bis gegen das Vte Jahr-hundert wegen Abgang derer Urkunden/ dann aus Mangel hinlänglicher, und wegen jenen noch darzu, nur auswärtigen Geschicht-Schreiberen, bey mannigfältigen Vorkommenheiten nicht selten mit blosser Wahrscheinlichkeit und Probabilitäten begnügen lassen/ wovon der erste Period einer Teutschen König-Kayser- und Reichs-Staats-Geschichte den umständlichen Beweis lieffert.

§. IV.

Wird eingetheilet/

Ferner lasset sich aus der (§vo. I.) vorausgesetzten Beschreibung, und zwar aus denen Worten: Die Historie seye eine Erzehlung merckwürdig-geschehener Begebenheiten abermahl von selbsten bestimmen, wie daß die so zerschiedene Begebenheiten/ die Geschichte in eben so viele Gattungen eintheilen/ als nemlichen in die Gelehrte, Kirchen oder Geistliche, und endlich in die Politisch-

oder

oder Weltliche, unter welcher letztern neben noch vielen anderen Gattungen/auch die Teutsche König-Kayser- und Reichs-Historie zu stehen kommet.

§. V.

(1. In die Gelehrte-

Die gelehrte Historie ist eine Känntnis jener um die Weltbrauchbahren Wissenschaften zu ihrem verewigten Ruhm verdienten Männeren, welche ohnerkannte Wahrheiten zu entdecken/ oder schon entdeckte mehr und mehr aufzuklären/ kenn- und gangbahr zu machen/ bemühet waren; Neben deme weiset die gelehrte Geschichte auf die Schicksaale und Wechselweise Veränderungen der Gelehrsamkeit; auch enthaltet derselben letzteres Haupt-Stuck die Bücher-Känntniß/ als eines derer ersten und ohnumgänglich-nothwendigsten Hülfs-Mittlen gelehrt zu werden. *

§. VI.

(2. In die Kirchen oder Geistliche-

Die Kirchen oder Geistliche Historie ist ein begründete Nachricht vom Ursprung/ Fortgang und heutigen Zustand der Kirchen

* In der Teutschen Reichs-Historie darf man den Zustand, das Abund Aufnehmen der Wissenschafften nicht ausser Augen lassen, sondern es müssen die diesfalsige Merckwürdigkeiten, ohne das wichtigere oder den Vortrag der Hauptsache zu unterbrechen, wenigstens (wie unter denen Gelehrten gewöhnlich und nachamenswürdig) zu Ende der Regierung dieses oder jenen König oder Kaysers angebracht und beygerucket werden.

Kirchen / von derselben so inner-als äusserlicher Verfassung, vom Haupt und Gliederen / derselben Gewalt und Machts-Vollkommenheit / so samt als sonders, von denen Kirchen-Versammlungen / von verschiedenen fast alle Jahr-hundert entsprungenen / und zum Theil gedämpften Secten und Ketzereyen / so fort vom Kirchen-Staat überhaupt.* Richtig nnd gantz ausser Zweiffel ist es zwar, daß die Kirchen-Historie von der Teutschen König-Kayser-und Reichs-Staats-Geschichte eben so, wie der Kirchen-von dem Weltlichen-Staat / das ist: die Hierarchie vom Imperio weesentlich unterschieden seye, wie es die nachstehende §§vi 7 - 11. lehren, allein eben so wahr ist es aber dannoch auch, daß letztere in gar viel- und mannigfältigen Staats-Vorkommenheiten ohne ächte und ohnverfälschte Känntniß der ersten nicht verstanden werden mag / der Erweis hievon ist mehr dann offenbahr / sintemahlen Teutsch-

land

* Bey diesem Punct beschäftigen sich die Protestantische offentliche Lehrere gar eyfrigst, um entweder mittels Verdrehung Vermehr-oder Verminderung der wahren Stellen, der Codven und Urkunden, eine begleisterte Geschichte zu liefferen, und auf solche versteckte Art sonderheitlich durch ihre Historische Lehr und Lese-Bücher, die Studierende gleich bey dem Eintritt in diese Staats-Wissenschaft gantz ohnvermerckt in Irr-Weege zu führen, aus welchem dann die Nothwendigkeit der Voraussetzung einer ohnverfälschten Kirchen-Historie, in bestimmter Maasse und neben deme so viel zu hellen Tage lieget, wie behutsam und umsichtig besonders die Anfängere (wann sie anderst nicht Gefahr laufen und in Irrthümere verwicklet werden wollen) jene nach einerley Form und Laist abgemessene Historische Druck-Schriften protestantischer Lehreren zu lesen und zu gebrauchen haben, besonders da sie noch über dies aus Abgang der Bücher-Känntniß und Bibliothecken dererselben Schwäche und Ohnstichhaltigkeit zu prüffen ausser Stande sind.

land nicht nur allein Weltliche / sondern auch zum grossen Theil Geistliche Reichs-Stände zehlet, und zu verehren hat / weswegen in der Teutschen Reichs-Historie nicht blos die / den Teutschen Reichs-Staat betroffene Merckwürdigkeiten und Veränderungen vorzutragen / sondern zugleich auf den äusserlichen Zustand der Kirche in Teutschland, nehmlichen auf den Ursprung und Rang, die Vorzüglichkeiten und das Ansehen, auf die Befügnissen und Gerechtsame der Ertz-Stiftern, Bisthümer und Abbteyen ꝛc. das Augenmerck um so mehr zu richten, als sich das Staats- und Lehn-Recht in der Reichs-Historie begründet / folglich in einem Lehr- und Lese-Buch dieser Arth ein sehr beträchtliches fehlen und manglen wurde, wenn das so höchst-nöthige, nemlichen die / mit der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte / in einer Verbindung stehende Kirchen-Sache beyzusetzen / hinweg- oder ausser Acht belassen worden wären: Die Sache ist so klar / daß die Probe hievon ein überfluß; ich will dahero nur einen Blick v. gr. auf die Religions-Spaltung / und auf jene, Protestantischer Seits noch immerhin angetrieffelte Religions-Irr- und Spännungen zuruck werffen / so wird derjenige (welchen die Uebung durch Leß- und Beurtheilung derley Streit-Schriften die Augen geöffnet) der Wahrheit dieses Asserti, das Wort und Recht sprechen, wie ohne Kirchen-Historie in der Teutschen Kayser- König- und Reichs-Staats-Geschichte, dann in dem darauf gebauten Teutschen Staats- und Lehn-Recht nicht auszulangen, am allerwenigsten aber in denen dießfalsigen Staats-Arbeiten, Verthaidig- oder Wiederlegungen besonderer Kirchen- und Religions-Zuständigkeiten fortzukommen seye.

§. VII.

(3. In die Politische oder Weltliche/

DIe Politisch- oder Weltliche Historie ist nach Vielheit derer Reiche / Staaten / Republiquen, und Herrschaften vielfältig; dann diese begreiffet die merckwürdigste Ereignussen / die beträchtlichst-periodische Abänderungen / die Stärck- und Schwäche, die inner- und äusserliche Verfassung dieser oder jener Staaten und Herrschaften der Welt.

§. VIII.

(4. In die vom Teutschland/

DIe Geschichte vom Teutschland (welche unter die politische zu stehen kommet / auch von einer Teutschen König- Kayser- und Reichs-Historie behutsam zu unterscheiden) ist von so weitem Begriff / daß sie alle merckliche Vorfallenheit- und Abwechslungen derer Teutschen Völckerschaften / Republiquen auch kleinerer Staaten von ihren ersten Ursprung an, so fort in ihrer angebohrnen Freyheit vor und unter denen Römeren / ingleichen unter denen Francken / dann endlich unter ihren eigenen Königen vortraget.

§. IX.

(5. In die Teutsche König- und Reichs-

DIe Teutsche König- und Reichs-Historie lehret jene von 918. Jahren her so vielerley beträchtlichste Staats- Veränderungen, so die Teutsche Reichs- Hoheit und Verfassung in ihren Haupt und

und Gliederen betroffen, seit deme nemlich durch den Verdunischen Vertrag vom Jahre 843. (mit welchen Zeit-Punct sich die Teutsche König- und Reichs-Historie anfanget) Kayser Ludwigs des Frommen/ jungster Printz ersterer Ehe Ludovicus, eben von daher Germanicus der Teutsche genannt/ Teutschland als ein besonderes/ von dem grossen Fränckischen, dann denen übrigen Europäischen Reichen/ Mächten und Landen durchaus gesöndertes Königreich überkommen/ sintemahlen Teutschland in jener Zeit, Rechnung weder mit denen Italiänischen Staaten/ noch mit dem Römischen Kayserthum verknüpffet ware, ja eben auch durch nur gedachten Verdunischen Vertrag vom Jahre 843. von Franckreich gäntzlichen getrennet worden/ doch aber ein zu allen Zeiten ohnunterbrochenes Wahl-Reich verblieben; wovon meine oben in Præliminar-Discours allegirte Herausgaabe * den umständlichen Beweis führet.

§. X.

(6. In die Teutsche Kayser- und Reichs-

DIe Teutsche Kayser- und Reichs-Historie gezeuget/ wie nebst dem Italiänischen Königreich/ das Römische Kayserthum (welches vom K. Carl I. des Grossen Zeiten an, bald von denen Francken und Carolingeren auf einige Italienische Printzen/ niemahlen aber ohnwanckelbahr und beständig auf die Teutschlands-Könige gewechselt) durch K. Ottonem I. den Grossen mittels

* Reichs-Geschichts-mäßig, aufgeklärte Staats-Ursache, warum unter denen Carolingeren das Teutsche Reich ein Wahl-Reich verbleiben müssen, und kein Erb-Reich werden können.

Vertrages vom Jahre 964. an das Teutsche Reich auf ewig verknüpfet worden; wordurch sich die eben mit dem Zeit-Begrif 964. anfangende Teutsche Kayser-von der Teutschen Königs-Historie kund- und offenbahr unterscheidet, mit dem Betracht, wie daß sich Teutschland/ als eine ohnehin derer ansehnlichst- und mächtigsten Republiquen/ durch dieses genaueste Verbündniß/ über alle Eurpäische Staaten erhoben/ und von daher wegen seinen ausnehmenden Vorzügen das heilige Römische Reich, oder auch simpliciter, das Reich *vulgo* Imperium *per eminentiam*, nicht aber Regnum betitlet wird. Doch hat die Teutsche Kayser- mit der Teutschen König- und Reichs-Historie folgendes gemein/ daß diese, wie jene, die inner- und äusserliche Reichs-Verfassung samt denen so häuffig anbey beträchtlichsten Abänderungen (welche seit deme das höchste Reichs-Ober-Haupt, dann die so viele grösser als kleinere Staats-Gliedere erlitten) zum systematischen Augenmerck vorleget und zu einen periodischen Gegenstand haltet.

§. XI.

(7. In die Teutsche Provincial-Historie.

Endlichen ist die auch noch zu bestimmen übrig Teutsche Provincial-Historie eine begründete Nachricht/ vom Ursprung/ Fortgang und heutigen Zustand einzel Reichs-ständischer Landen im Reich; gefolglich betrachtet diese nur die eintzle Gliedere des Teutschen Reichs-Staats-Cörpers/ und hat also die hie und dort unterschiedene Reichs-ständische Regierungs-Form zum lediglichen Vortrag; woraus gantz natürlich abfliesset/ wie daß (weilen man jeden

den Staat und dessen betroffene Perioden ins besondere zum Vorwurff bringen kan) nach Vielheit der Teutschen Landen, eben so viele Provincial-Historien möglich sind, auch wie mit denen selben die Teutsche König- Kayser- und Reichs- Historie darinnen auf das genaueste verbunden, weilen die gesammte Teutsche Ländereyen und Staaten, das Teutsche Reich ausmachen.

§. XII.

Ohne Historie vom Teutschland kan weder die Teutsche König- Kayser- und Reichs-

HIeraus ergiebet sich klar, daß die Teutsche König- Kayser- und Reichs- Historie nur das leztere Stuck der Geschichte vom Teutschland ausmache/ mithin ohne vorgehende Lehre der Lezteren die Erstere nimmermehr, oder wenigstens sehr schwersam in einen ächten und pragmatischen Begrieff gefasset werden könne/ indeme viele zu wissen doch höchst-nöthige Dinge/ als der Anfang, die beklemte Fortpflantz- und endliche Ausbreitung Christ-Catholischer Religion/ der vorgängige Teutschlands- Zustand durch aus (ohne noch vieler anderen der wichtigsten Stucke zu gedencken) denen Augen dunckel/ und mit diesen die Ordnung der Ertz- und Hof, Aemter/ das Vermögen derer Majorum Domus und also die gantze Beschaffenheit der grossen Fränckischen Monarchie (woraus doch das Teutsche Reiche entstanden) verborgen bleiben müsten; dann wer wolte erweisen/ daß Teutschland erst durch den Verdunischen Vertrag im Jehre 843 ein eigenes Königreich/und im Jahre 964 mit Italien, nicht weniger dem Römischen Kayserthum auf das genaue-

ste verknüpffet worden/ indeme immer bezweiflet werden könnte/ ob Teutschland nicht ehevor ein abgesöndertes Reich gewesen, auch mit dem Kayserthum in der nemlich genau, oder allenfalsig-noch genaueren, ja gar in einer genauesten Verbindung gestanden.

§. XIII.

Noch weniger können jene/ besonders in das 8te Jahrhundert/ und noch darüber hinaufsteigende Provincial-Historien erlernet werden.

EBen so können auch jene, sonderheitlich in und über das 8te Jahrhundert hinaufsteigende Provincial-Historien (deren doch viele seynd) nimmermehr verstanden werden; dann die Errichtung verschiedener Ertz-Bisthümeren, und Abbteyen 2c. / das ursprüngliche An- und Aussehen Reichs-ständischer Hoheit und Befügnissen, verblieben zwar zu wissen höchst-nöthige/ doch ohnkanntbahre Dinge.

§. XIV.

Weitrer Erweiß des §vi XIII.

ZUr deütlichst- und klärester Uberzeugung will ich aus dem Chur-Bayerischen Staats-Recht nur etwelche Rubriquen anführen/ wie es zwar in der Offen- und Allkundigkeit beruhe/ daß Bayern eines der alleráltesten, ansehnlichst- und mächtigsten Fürstlichen Häuseren seye, allein wenn es nun aber auf jene / eben hieraus abfliessende besondere Fragen so wohl/ als auf die Chur-Bayerischen Staats-Rechts-Ausführungen ankommet, so wird sich gleich zeigen/

wie

wie ohne erlernte Teutsche König- Kayser- und Reichs- Historie hiezu niemand geschickt noch fähig seye, dann wer würde mit Grund etwas von dem Ursprung der alt- und ältesten Bayerischen Hertzogen und Regenten, derenselben so staatlichen Vorzügen und Vorrechten, dem Jure Regio und andern besonderen Staats- Befügnissen, von der Grösse, Länge und Breite der altherzoglich-Bayerischen - Landen (wozu auch meine, im Fränckischen - Crays liegende Vatter- und Geburths- Stadt Forchheim, eine Fürstl. Bambergische Gräntz- Vestung, nebst einen noch viel weiteren District gehörig ware) zu sprechen im Stande seyn, deme aus Ohnwissenheit der Teutschen König- Kayser- und Reichs- Staats- Geschichte der periodische Zeit-punct von dem eben damahligen Teutschlands- Zustand und mit disem die Eintheil- und Verfassung in Haupt- und Gliedere ohnbekannt wäre; *

§. XV.

* Gleich wenig kan man von denen Chur-Bayerischen Staats-Vorkommenheiten, als vom Ursprung des jezig-Durchlauchtigsten Chur-Hauses, der Acquisition der Pfalz am Rhein, der Theilung in die Häusere Bayern und Pfalz, nebst der dannoch doppelten Chur- Würde, Wahl- Stimme und Vicariats- Zuständigkeiten, der Succeßions-Ordnung und Erb- Folge, Einführung des Rechts der Erst- Geburth, der Abfindung Nachgebohrner sowohl, als zu Vormundschaft-nachgelassen-minder-jähriger Printzen, von dererselben erlangter Volljährigkeit ohne Reichs-Historie gründlich reden; derer Chur-Fürstl. Bayerischen Gerechtsamen in Ansehung des Kaysers, als bey Wahl Bottschaften des Ranges, des Reichs- Ertz- Truchsessen- Amts Ceremoniels, Cantzley- Styls, und vieles anderen gar nicht zu gedencken, so wurde auch der- oder diejenige sehr oft und vielmahl zaudren, welche durch einen ohngerathenen Beruf ohne die Teutsche Reichs- Historie zu kennen, zu einen solchen Amt gelanget, in welchem

§. XV.

Die Teutsche König- Kayser- und Reichs- Historie ist die Grund- Veste des Teutschen- Staats- und Lehen- Rechts.

Unten ist es auch zwar nur in kleinen dargethun worden, wie die Teutsche Reichs- Staats- Geschichte in Lehn- und Staats-

chem sie die Churfürstl. Bayerische ältere und neuere Staats- Befugnissen in Ansehung zerschiedener Reichs- und Crays- Ständen, das nicht allein in Chur- Fürsten- sondern auch in Reichs- Fürsten- Raths sowohl, als in dem Gräfl. Reichs- Collegio, wie nicht weniger auf Crays- Tägen competirende Rangs- Sitz und Stimm- Recht vertretten solte, sie wurden diesen ihnen anvertrauten Stellen kundbahrlich wenig Ehre, dem Staat selbsten aber, dem sie ohnglückseeliger Weise in solchen Obliegenheiten bedienet, statt des angehoften Nutzen wechsel-weis beträchtlichen Schaden und Nachtheil bringen, eben so ohngerathen würde jener Beruf und Auftrag seyn, wenn jemand die Chur- Bayerische Ansprüche, Differentien oder Conventionen in Ansehung dieser oder jener sowohl Geist- als Weltlicher mehr- oder minder mächtigeren Reichs- Ständen ohne Zuthuung der Reichs- Historie verthaidigen solte, und wer wolte sich wohl bey diesem Abgang gegen die höchste Reichs- Gerichte, ein Austregal- und Fürsten- Gericht in Bayerischen Striethändlen, Irr- und Spännungen Rechts erforderlich und genüglich zu behaupten getrauen: So ist es auch zu wissen nicht genug, daß Chur- Bayern ein geschlossenes Land seye, sondern es müssen die in dem Teutschen Lehn- und Staats- Recht daraus gezohene Folgen und derenselbeu Rechtl. Würckungen aus der Reichs- Historie entlehnet, und erlernet werden. Kurz die Chur- Fürstl- und Hertzoglich- Bayerische Gerechtsame und Landes- Verfassung in Geistlichen, Weltlichen und Lehn- Sachen können ohne Teutsche König- Kayser- und Reichs- Staats- Geschichte nimmermehr verstanden werden, wordurch also genug dargethan, wie nothwendig dieselbe zu Erlernung einer Teutschen Provincial- Historie seye.

Staats-Recht, als der Haupt-Grund und die richtige Einleitung in dasselbe ihren vollen und gepriesenen Nutzen zeige / welches die 4. nachstehende §§vi und sonderheitlich der Innhalt dieser Blätteren noch mehr dardurch gewähret / indeme dieselbe fast in allen Vorkommen- und Strittigkeiten / jenen nehmlich dem Staats- und Lehn-Recht die Endscheidungs-Gründe, und den Stuf an Hande giebet, wo sonst gegenüber in Ermanglung dieser Grund-Veste nicht nur das alte Reichs-Herkommen / sondern auch mit demselben, und zwar lediglich aus Abgang dieses Beystandes, sogar die geschriebene Reichs-Grundgesäze / wo nicht verborgen, doch gewies ohnfaslich verblieben / und wer getrauet sich in der Arbeit v. g. von der Römischen Königs-Wahl und denen dahin einschlagenden Fragen / oder in andren tausenderley rechtlichen Ausführungen ansehlicher Staats-Vorzüglichkeiten / mithin in diesem Staats- und Lehn-Recht ohne Voraussetzung einer Teutschen König- Kayser- und Reichs-Historie schickerlich fort und auf ein gantzes zu kommen; dann hierinnen findet man den periodischen Innhalt der so inner- als äusserlich- abgewechselter Teutschen Reichs-Staats-Verfassung Chronologisch vorgetragen / abgeschilderet und bemercket.

§. XVI.

Sie begreiffet die dreyfache innerliche Reichs-Staats-Verfassung / als

(1. In Betracht des Reichs Ober-Haupts /

DAß die Teutsche Reichs-Staats-Geschichte (von welcher gegenwärtig die Rede ist) die Grund-Veste des Teutschen

 Staats-

Staats-und Lehn-Rechts seye / ist von daher erprobet / und lasset sich um so weniger bezweiflen / als dieselbe die so inn- als äusserliche Staats-Verfassung des Teutschen Reichs zum Gegenstand und Innbegriff hat, sofort die innerliche * in drey Stucke eingetheilet / und zu dem ersten in einer Chronologisch-Genealogischen Ordnung, die Reichs-Thron-folge Teutscher Printzen aus zerschiedenen durchlauchtigst, auch Hoch- und Reichs-Gräflichen Häußeren, mit jedesmahligem Erweis rechnet, wie kein einziger durch das Recht der Erbfolge, sondern alle, mittels freyer Wahl zu dieser allerhöchsten Majestät gelanget / auch nach den Jahr 964 / nur allein durch die Throns-Erhebung die Römische Kayser-Würde / samt dem Königreich Italien empfangen; Benebst wird genau, doch ohnpartheyisch geprüfet / wie diese zum Reichs-Oberhaupt der Ordnung nach gewählte Printzen dem Teutschen Reich vorgestanden; ob sie die Reichs-Angelegenheiten entweder zu des Reichs vor- oder Nachtheil verführet und geschlichtet, die Kayserliche Hoheit in ihrem ohnbeschränckten Ansehen aufrecht erhalten, oder geflissentlich verringeret/oder aber aus selbst Verschulden mercklich schmähleren lassen, und wer hiebey auf der ein- oder andren Seite die damahlige Trieb-Feder ausmachete.

§. XVII.

* Siehe mein *Programma*, Abhandlung von der Nothwendig- und Nuzbarkeit der Natur- und Völcker-Rechts-Lehre, in denen Teutschen Reichs-Geschichten sowohl, als der Rechts-Gelehrsamkeit überhaupts, besonders aber in denen Europäischen Staats-Rechten. §. 8. pag. 17. & 18.

§. XVII.

(2. In Betracht der Reichs-Stände/

DAs zweyte Stuck der innerlichen Staats-Verfassung machen die Reichs-Gliedere aus/ welche entweder samt oder sonders, die so zerschiedene Teutschlands-Abänderungen betroffen/ es sind dahero die Känntniß des ersten/ mittlern und heutigen Zustandes der Reichs-Stände weesentliche Betrachtungen, mithin zu wissen nöthigste Stucke/ daß v. g. vor dem grossen 19. jährigen Zwischen-Reich *vulgo* Interregnum Magnum, bey jedesmahlig-Kayserlicher Reichs-Throns-Erledigung samtliche Reichs-Stände ohne Unterschied berechtigste Theilhabere des gemeinschäftlichen Wahl-Rechtes waren, dieses Recht auch durch herkömmlich-eröftertes Chüren in die würckliche Uebung gebracht/ welche uhralt-gemein-Reichs-ständische Staats-Befügniß, sich von 13ten Jahrhundert und dem damahls Reichs-betrüblich-vorgewesenen Interregno Magno her/ die vornehmste theils Geistlich- theils Weltliche 7. und heutige 9. Chur- oder Wahl-Fürsten/ als eine allein und ausschlußig-zustehende/ vorzüglich-höchste Gerechtsame erworben: Gleiche zu untersuchen wichtige Stucke sind der in altgangbahren Reichs-Herkommen sowohl/ als auch Reichsgesäzlich-begründete Rang derer Geistlichen, vor denen Weltlichen Reichs-Ständen; auch wie jenes Reichs-Glied ehnder, dieses aber später zur Reichsstandschaft, und Landes-Hoheit gelanget, ob und wie weit sich die Territorial-Befügniß gegen eine ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterschaft/ derselben ohnmittelbahre Gliedere und Reichs-Adel würcksam, und mehr als analogice erstrecke. Leztlichen, wie die Reichs-

Stände unter sich selbst in Ansehung der Mächte, Würde, Religion, und Regierungs-Form etwa sowohl nach ihrer inn- als äusserlichen Provincial-Verfassung, wo nicht gäntzlich, doch Stuckweis unterschieden seynd.

§. XVIII.

(3. In Betracht der Könige, Kayseren und Reichs-Stände insgesamt sowohl,

DAß 3te Stuck der innerlichen Reichs-Staats-Verfassung enthaltet die Reichs-Tages-Geschichte, wie auf selben neben dem Kayser, die gesamte Reichs-Stände an denen wichtigsten Reichs-Angelegenheiten, als Religions-Kriegs-Justiz-Weesen und anderen dergleichen gemengten Staats Vorkommenheiten (wo von Teutschlands Wohl- und Wehe abhanget) durch Reichs-Schlüße zu Teutschlands-Wohlfahrt, einen gemeinschäftlichen Antheil nehmen; ja um das gemeinsame Wohl des Teutschen Reichs mehr und mehr zu beförderen und zu bevestigen, so wird die ohnehin genaueste Verbindung zwischen Haupt und Gliedern in besondere Verträge und respective Reichs-Grund-Gesäze gebracht und hierinnen das allerseitige Verhalten, auf die verbindlichste Arth bestimmet.

§. XIX.

§. XIX.

Als die äusserliche Reichs-Staats-Verfassung in Betracht des Teutschen Reichs gegen auswärtige Potenzien.

DJe äusserliche Reichs-Staats-Verfassung * als der andere ebenfals höchst-wichtigste Theil einer Teutschen Reichs-Staats-Geschichte lehret / das Verhalten des Teutschen Reichs gegen auswärtige Potenzien und Republiquen mit dem Untersuchen, ob dieselbe gegen Teutschland jederzeit/oder aber nur eigennützige/ oder aus sonstig beklemten Umständen Wechsel-weise Freunde oder Feinde waren; anbey wird betrachtet, wie der Ruhestand gar oft/ durch blutige Kriege unterbrochen, gegen über auch eben nicht anderst als etwa durch abgenöthigte Kriege oder bald durch vor- bald nachtheilige Friedensschlüße, ingleichen mittels beglückter Vermählungen hergestellet werden könte/ oder wie die älteste- so- alt- als neu- erworbene Ansprüche/ mit Feder und Schwerd müsten aufgekläret / durchgesezt und ausgeführet werden; über dies werden jene meisten theils durch Gesandschaften auf die ohnschätzbahre Teutschlands- Vorzüge sowohl/ als auf die gesicherte Bequemlichkeit der Handlung- und des Commercien-Weesen, mit denen mächtigst-auswärtigen Staaten ge- und errichtete feyerlichste Bindnüsse erzehlet; Es kommet auch noch neben vielen anderen Dingen vor, wie ein jeder

* Siehe auch hier mein in vorstehenden §vo 16. allegirtes *Programma* unter der Auf- und Uberschrift, Abhandlung von der Nothwendig- und Nutzbarkeit der Natur- und Völcker-Rechts-Lehre. §. 9. pag. 19. & 20.

der Reichs-Stand Gesande, an auswärtige Mächte abzufertigen und mit selben, ohne des Kaysers- und Reichs-Nachtheil in gefällige Bündniß zu tretten berechtiget und vermögend seye, woraus man in ferneren Nachdencken die Grundsäze der Staats-Klugheit gar leicht erschöpffen, benebst dieses und soviel erkennen kan, wie, wann und warum diese oder jene Regel der Staats-Kunst bald befolget, bald wiederum abgeänderet worden seye.

§. XX.

Mittel und Subsidien zu Erlernung einer Teutschen König-Kayser- und Reichs-Historie,

WEilen die Teutsche König-Kayser- und Reichs-Historie vielen Schwürigkeiten unterworffen, und als ein pragmatische Erzehlung geschehener Dinge (so sie anderst den gepriesnen Nutzen in Lehn- und Staats-Recht zeigen soll) sich auf wahrhafte oder wenigstens glaubwürdige Gezeugnisse begründen muß, so sind zu Erlernung derselben solche Subsidien vonnöthen, woraus sich die tüchtig-bewährte Nachrichten, von der Teutschen Reichs-Verfassung, als auch dessen merckliche Staats-Aenderungen so periodisch als systematisch vom Teutschlands-Ursprung, bis auf unsere Zeiten gründlich herleithen, entdecken und erweisen lassen.

§. XXI.

Werden eingetheilt in Domestica & Peregrina,

DIese ohnentbehrliche Subsidien hat man entweder unserm Vatterland zu verdancken, oder aber in auswärtigen Nachrichten

ten vom Teutschlands-Zustande zu suchen und zu erborgen, beyde diese Subsidia, sowohl Domestica als Peregrina, werden fernerweit in primaria & secundaria eingetheilet.

§. XXII.

In primaria & secundaria,

ERstere sind die Haupt-Quelen/ zweytere aber sind gelehrte Historische Büchere und Schriften/ mithin nur Hülfs-Mittele/ worunter auch die Geographie, Chronologie und Heraldick zu stehen kommen.

§. XXIII.

Die primaria seynd (1. Historici coævi, (2. Documenta, (3. Denckmahle.

FErner nun bestehen beyde diese Haupt-Quelen *vulgo* subsidia primaria tam Domestica, quam peregrina, aus Historicis Coevis und Documentis oder Urkunden im weitren Sinn, dann es begreiffen diese leztere Diplomata, Acta publica oder Staats-Schriften und Brieffe, welchen noch die Müntze und Gepräge/ die Ehren- und Helden-Saulen, die Grab- und Innschriften, dann die sonstige Denckmahle hinzugerechnet werden können.

§. XXIV.

Die erste Haupt-Quelle sind die Scriptores coævi, und werden eingetheilet/

DJe Scriptores Coævi (welche die erste Haupt-Quelle ausmachen/ und entweder Scriptores universales, Particulares

oder

oder singulares sind) werden nach der erst-oder ältesten / alten, mittlern und neuren Zeit-Rechnung unterschieden.

§. XXV.

(1. In Scriptores primi & antiquissimi ævi, bis in das Vte Jahrhundert.

DUrch die erst-oder älteste verstehet man hier die Zeit vom ersten Ursprung, oder wenigstens denen ältist-glaubwürdigen Nachrichten der Teutschen, bis in das Vte Jahrhundert nach Christi-Geburth, daß aber bis in diesen Zeit-Punct hin unsere erste Teutsche nicht einmahl ihre Mutter-noch weniger eine frembde Sprache zu schreiben gewust / ein solches lehret uns der Coævus *Tacitus* de Moribus Germanorum cap. 19. *ibi:* Litterarum Secreta viri pariter ac fæminæ ignorant. Die Folge hieraus ist selbst fliessend / wie man also den Teutschlands-erst-und ältesten Zustand vor denen Francken aus lauter theils Griechisch-theils Römischen Geschicht-Schreibern zu untersuchen, und herzuholen habe / als da sind *Plutarchus* in vita Marii. *Strabo* in 17. Geographischen Büchern, *Pomponius Mella* de situ orbis, *Ptolomæus* in seiner Geographie, *Titus Livius*, *Ænneus Florus* Epitome rer. Rom. lib. 1. & 4. *Amianus Marcellinus &c.* hauptsächlichen aber *Julius Cæsar* de bello Gallico lib. 4. & 6. und *Cornelius Tacitus* de situ & Moribus Germanorum. *Idem* In Annalibus.

§. XXVI.

Cautelen bey Beurtheilung der Scriptorum primi ævi.

DIese auswärtig- theils Griechisch- theils Römische Geschicht-Schreibere waren nun freylich mehr vor die Ehre ihres Vatterlands, als für Teutschlands-Ruhm bedacht und bekümmeret, hatten auch gantz natürlich mehr Unterricht von jenen, als von diesen, nebendeme waren sie der Teutschen Sprache ohnmächtig, der inneren Verfassung ohnkündig, dahero sie das mehreste nach Griechisch- und Römischen Fuß abgemessen, weswegen die hinterlassene Gezeugnisse und Nachrichten, der Glaubwürdigkeit halber Sorgfältig zu prüfen, weilen aber *Julius Cæsar* und *Tacitus*, (als welchen die Umstände unsrer ersten Teutschen, unter allen noch am besten bekannt waren) den mehresten Glauben verdienen, so ist doch auch von diesen beyden und zwar erstlich vom *Julio Cæsare* de bello Gallico zu bemercken, wie dieser Monarch zu zwey unterschiednen mahlen von Gallien in Teutschland Einfälle gewaget, Brücke über den Rhein geschlagen, denen Teutschen schier bis an das Hertz eingetrungen, und von daher aus eigener Känntniß Teutschlands-Beschaffenheit, ziemlich, wiewohl partheyisch und nicht ohne Verdacht eines sich übermäßig zugeschriebenen Lobes in seinem Buch de bello gallico lib. 4. & 6. beschrieben, also hat auch der zu Zeiten Vespasiani Lebende und die Stelle eines Römischen-Ritters, nec non galliæ belgicæ Procuratoris in Germania vertrettende *Tacitus* de situ ac Moribus Germanorum Teutschlands erst- und ältisten Zustand entworffen; da nun dieser zu zerschiedenenmahlen die

Teutsche selbsten besuchet, mit ihnen conversiret, sich nach derselben Umstände erkundiget, so hat er sich zwar um die erste Geschichte der Teutschen zum mehresten verdient gemachet; mit welcher Teutschlands-Abschilder- und Beschreibung man sich nun schon quoad ævum primum obwohlen öfters nicht ohne Widerspruch, und noch darzu nur quoad generalia befriedigen lassen muß.

§. XXVII.

Collectores Scriptorum primi ævi

Diese sind nun die Scriptores coævi, vom ursprünglichen Teutschlands-Zustande, welche *Althammer*, *Willichius*, *Bernegerus*, *Kirchmeyer*, *Leibniz*, und andere mehr, sonderheitlich *Tacitum* gesammlet, und mit Anmerckungen heraus gegeben, *Conring* aber hat diejenige Fragmenta, welche von Teutschland handlen, aus denen Griechen sowohl als Römern in ein Buch zusammen drucken lassen, in dieser Collection befinden sich (1. *Tacitus* de situ ac Moribus Garmanorum. (2. Excerpta ex *Julio Cæsare* de bello gallico lib. 4. & 6. (3. Excerpta ex *Strabone*. Geogr. lib. 4. & 7. (4. Excerpta ex *Pomponio Mela* de situ orbis. lib. 3. (5. Excerpta ex *Plinii* historia naturali. lib. 4. (6. Excerpta ex *Ptolomæi* Geogr. lib. 2. (7. Excerpta ex *Amiano Marcellino* lib. 15. & 18. (8. Excerpta ex libello Provinciarum & Civitatum galliæ &c. welcher *Conringi*schen Sammlung annoch dessen besondere Herausgaabe De Republica antiqua vet. Germ. De habitus corp. germ. causis. De antiquo statu Helmstadii &c. beyzufügen sind. Neben diesen hat sich *Cluverius* um den Zustand des äl-

tisten

tisten Teutschlands in seinen Buch de Germania antiqua, alle nur mögliche Nachrichten zu geben bemühet, aber aubey gar leicht und oft gemuthmasset. Endlich sind auch *Hagenbercbs* Germania media. *Werlboffs* notitia Imperii enucleata. Dann alle Geschicht-Schreibere vom Teutschlands-Ursprung oder wenigstens denen glaubwürdigen Nachrichten an, bis in das Vte Jahrhundert, nemlichen bis auf die Regierung der Francken mit Nutzen zu gebrauchen.

§. XXVIII.

(2. In Scriptores antiqui ævi, bis auf das IIX. Jahrhundert.

DIe Geschichte deren Francken bis auf Kayser Carl den Grossen haben *Vopiscus* und *Trebellius*, welche von denen Francken die erste Meldung thun, beschrieben, so hat auch *Gregorius Turonensis* in seiner Historia Francorum, von denenselben umständlich benachrichtiget, welchen *Fredegarius* und *Aimonius* Hist. Franc. Epitomata gefolget. *Ado Vienensis* hat nebst denen Annalibus Francorum viele Specialien, und *Eginhardus* gehet in der Historie von denen Majoribus domûs sehr acurat. Nebst diesen alten Scriptoribus können folgende neuere mit Vortheil nachgelesen werden. *P. Henschenius* Soc. JESU Diatriba de tribus Dagobertis. *Pruschius* in Episcopis Germaniæ. *Eckard.* Historia Franc. orient. *Valesius* Notitia galliar. *Werlboff.* Notitia Imperii enucleata. *Hertius* Notitia vet. Germ. popul. & notitia vet. Franc. Regni &c.

§. XXIX.
(3. In Scriptores medii ævi, bis zu Ende des XV. Sæculi.

Oben §vo. 24. sind die Scriptores coævi besonders mittler Zeiten in universales, particulares und singulares eingetheilet worden.

§. XXX.
Universales.

DEren erste Gattung entweder, als *Hermannus Contractus*, *Lambertus Schaffnaburgensis*, *Conradus Urspergensis &c.* von Erschaffung der Welt/ oder wie *Regino, Chronographus Saxo &c.* von Christi Geburth/ ihre Jahr-Büchere anfangen/ in welchen sie bey Erzehlung der Welt-Händlen auch der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte gedencken.

§. XXXI.
Particulares.

PArticular-Scribenten bemercken entweder die Teutsche Reichs-Historie nur von einer gewiesen Zeit / als *Sigebertus Gemblacensis* vom Jahre 381 - 1112. *Godefridus Monachus* vom Jahre 1162 -- 1237, oder von einem gewiesen Teutschen Volck und Land / als die *Annales Francorum*, *Fuldenses & Witticbindi Corbeiensis* oder wie in denen Chronicken von Ertz-Bisthümern / Stift-und Clösteren / als da ist das *Chronicon Episcoporum Mindensium*, *Werdensium*, *Elvvan-*

vvangense. Laurisheimense &c. oder von einer gewiesen Familie/ als die *Historia de Guelfis*.

§. XXXII.

Singulares.

DIe Scriptores singulares, als *Adelboldus* de vita Henrici sancti. *Wippo* de vita Conradi salici. *Otto Frisingensis* de rebus gestis Friderici I. &c. erzehlen entweder das Leben/ die Thaten, und Verrichtungen eines Teutschen König und Kaysers, oder einen gewiesen von diesen oder jenen geführten Krieg/ wie *Bruno* de bello Saxonico.

§. XXXIII.

Urtheil von denen Scriptoribus mittlerer Zeiten.

DIe alte und mittlere Zeiten vom Vten/ bis auf das IIX., und von da an bis zu Ende des XVten Jahrhundert rühmen sich mit einer Menge Teutscher Geschicht-Schreiberen/ gegen welche man protestantischer Seits die allgemeine Klage führet, es wären lauter Geistliche gewesen/ in der Folge hätte man sich keiner durchgehenden Aufrichtigkeit zu versicheren/ allein wann man jenem/ unseren um die Geschichte so hoch-verdient- und würdigem Clero aufgemutzet werden wollenden Vorwurff gründlich nachdencket/ so verrathet/ entblösset und entlarvet sich derselbe dadurch/ weilen jene Geschichte alter- und mittlerer Zeiten die Historische After-Doctrin und pseudo Principia juris publici protestantisch-offentlicher Lehreren nicht selten bestreitten/ woher dann dieselbe zu Durch-

 treib-

treib, oder wenigstens einer scheinbahren Befärbung ohngrundsammer, gegen die alt-gangbahre, ohnbezweifelte Wahrheiten streitender Lehrsäze bemühet sind, würdige, um die Geschichte viel verdient-gepriesene Mönche und Religiosen mittels angedichter Leydenschaften verdächtig zu machen; es kan sich aber um so weniger jemand durch dergleichen, auf einer, einige Jahrhundert zu spat mithin viel zu jung- und absichtiger Aufmutzung beruhendes Angeben überreden lassen, als wäre mittels dieses gebrauchten Kunst-Grieffes denen in dasmahligen Zeiten doch lebenden Geistlichen auch nur das mindeste Vertrauen und Glauben abgespañet, indeme gegenüber dieselbe vielmehr dadurch alles angedichteten Verdachts entlediget werden, wañ man nur obenhin betrachtet, wie Protestantes ohne die in vorstehenden §vis belobte Mönche und Religiosen eine Teutsche Reichs-Staats-Geschichte alter- und mittlerer Zeiten glaubwürdig und überzeugeud oder nur muthmaßlich zu liefferen eben so wenig im Stande sind, als wenig sie aus eben der Ursache, ohne die oben §vo 25. bemelte theils Griegisch, theils Römische Scriptores vom Teutschlands erst- und ältesten Zustand glaubwürdig benachrichtigen können.

§. XXXIV.

Collectores.

DIe Historicos coævos mittlerer Zeiten findet man in denen Corporibus Scriptorum rerum germanicarum *Pistorii*, *Reuberi*, *Frecheri*, *Meibomiorum*, *Schilteri*, *Leibnizii*, in accessionibus Historicis & Scriptoribus rerum Prunsvvicensium, *Golda-*

Goldasti in Scriptoribus rerum Allemanicarum, *Lindenbrogii* in Scriptoribus rerum Germanicarum septentrionalium &c. Auch thuen die Lebens-Geschichte derer Heiligen und anderer gottseeligen Leuthe (welche auch *Surius* beschrieben) in Betracht der Errichtung ansehnlicher Ertz-Bisthümern/Stift/und Clösteren zu Erleuterung einer Teutschen König-Kayser- und Reichs-Historie ohngemein vieles beytragen/ derselben ein grosses Licht aufstecken und anzünden.

§. XXXV.

(4. In Scriptores hodierni ævi, bis auf unsere Zeiten.

DJe Historici coævi neuerer Zeiten sind zum Theil in andern/ dritten und vierdten Tom des *Schardii* scriptorum rerum germanicarum, ingleichen in andern und dritten Tom des *Freheri* zusammgetragen: Es sind aber auch eintzel zu haben *Surii* Chronicon vom Jahr 1500 bis 1568. *Fugger* Oesterreichischer Ehren-Spiegel. *Kevenhuller*. Annales Ferdinandei. Vieler anderer unserer Zeiten nicht zu gedencken.

§. XXXVI.

Cautelen von Scriptoribus coævis überhaupt.

VOn den Scriptor. coævis. nun überhaupt sind folgende Reglen beständig zu beobachten (1. Die Coævi werden allen andern und unter diesen die innheimsche denen auswärtigen vorgezogen (2. Scribenten, die zu der Zeit (da die von ihnen beschriebene Sachen vorgefallen sind) gelebet haben/ verdienen glauben/ doch ist

der Betracht dahin zu nehmen / ob sie (3. von der Geschichte genaue Nachricht gehabt / oder aber nur das hören sagen / und selbst Bedüncken vor Wahrheit darnieder geschrieben / wobey (4. ferner zu bedencken kommet / ob diese Scriptores Coævi das Lob der Redlichkeit erworben / oder aber ein und andere Partheylichkeiten zu schulden können lassen, auch (5. ob die Geschichte zu jener Zeit bestritten worden, und sodann dieser oder jener nicht aus Lieb der Wahrheit, sondern seinem Herrn zu gefallen, bezweiffelte Fragen als ohnbestrittene Wahrheiten der Nachwelt, um selbe in Irrthümer zu verleiten / hinterlassen, und endlich (6. weilen man öfters die Wahrheit nicht schreiben darff, oder wenigstens Bedencken traget, dahero eine Sache aus Furcht entweder ohnächt erzehlet / oder gar verschweiget, so ist nicht selten denen Scriptoribus / welche bald nach der Zeit vorgefallener Geschichte gelebet / in ihren Nachrichten mehr zu glauben, als denen Coævis selbsten; Kurtz ist der Scriptor Coævus ohnpartheyisch, der Sache kündig nnd ohnbeschräncket / so ist dessen historisches Gezeugniß vollgültig und begründet.

§. XXXVII.

Die zweyte Haupt-Quelle der Teutschen König-Kayser- und Reichs-Historie sind die Urkunden

Was die Urkunden in weiteren Sinn nehmlichen (1. die Diplomata (2. die Acta publica oder Staats-Schriften endlich (3. die Briefe in denen so Geist- als Weltlichen Rechten, besonders aber in der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte, als derselben zweyte Haupt- und Urquel vor ungemein grossen Nutzen verschaffen /

schaffen/ und wie ohnentbehrlich dieselbe seyen/ist daraus mehr als überweisend dargethan, da ohne Hülffe der Urkunden viele wichtige Sachen ohnkänntbar verblieben, bey deren Abgang in Teutschen Staats-Weesen auf ein gantzes zu kommen/ es aber um deswegen eine Ohnthun- und Ohnmöglichkeit ist/ weilen die Coævi ein oder die andere doch beträchtlichste Begebenheit öfters ohnächt, ja auch gar nicht erzehlet/ gefolglich dasjenige (wovon man entweder gar nichts gewust/ oder von welchen gantz falsche Berichte herumgeschwärmet) durch die Urkunden entdecket werden muß.

§. XXXVIII.

Erweis des vorstehenden §vi 37.

DEr Innhalt dieser Blättern erprobet hinlänglichen genug und mehr dann überzeugend/ wie man ohne Urkunden/ theils wegen dem Stillschweigen der Coæven, theils aus Ohnwissenheit derselben/ entweder auf das nicht geschehen/ oder aber wegen Partheyisch- und absichtigen Erzehlungen der Geschicht-Schreibern und Chronicken/ folgsam aus Mangel und Abgang ächter und hinlänglicher Nachrichten auf ein anders geschehen schliesen müßte. Meines Danckens und Hoffens wird sich also um so weniger zweiflen lassen/ daß die teutsche König- Kayser- und Reichs-Historie, als die Grundveste des teutschen Staats- und Lehn-Rechts aus den Urkunden am sichersten könne geschöpfet werden/ dann derjenige erwarthet hiervon nur mehrere Uberführung, welcher noch keine offentliche Truck-Schriften und Staats-Rechts-Ausführungen dieser Art und Gattung gelesen/ in welchen jedes-

mahl die Archivalische Urkunden oder Beylaagen die angefochtene/ oder wiedersprochen-werden wollende Vorzüglichkeit/ Befügnis/ gerechtsame oder Freyheit-Staats Zustandigkeiten und Hoheiten erprobet und gewähret; wordurch sich nun der so herrlich-gepriesene Nutzen und die ohnentbehrliche Nothwendigkeit der Urkunden von selbsten preiset und dergestalten vergrössret, daß jedermann (deme die Ubung den Schleyer und Vorhang von denen benebelten Vernunffts-Augen hinweg-und abgezohen) so gleich erkennen wird, wie die Urkunden denen Scriptoribus Coævis allemahl vorzuziehen seyen.

§. XXXIX.

Ursprung der Urkunden/

Oben §vo 25. habe ich aus *Tacito* loc. cit. cap. 2. & 19. erwiesen, wie daß unsere erst-und ältiste Teutsche dergestalt ohne Wissenschaften verwildert waren, daß sie sogar ihre Thaten (welche doch bey ihnen das gröſte gewesen) aus Mangel der Schreib-Kunst, der Nachwelt zu hinterlassen, uicht einmahl vermögend waren, woraus klar erhellet/ daß, gleichwie vom Ursprung der Teutschen oder wenigstens den ersten glaubwürdigsten Nachrichten/ bis in das Vte Jahr-hundert keine Teutsche Geschicht-Schreibere zu zehlen, also wird man auch bis dahin von denenselben einige Urkunden vergeblich suchen. Meine Principia Juris Germanici §. 10. pag. 6 & 7.

§. XL.

§. XL.
Erweis des vorstehenden §vi 39.

Es hatten zwar unsre so treu und redliche * alte Teutsche der Urkunden eben auch von darumen nicht nöthig / alldieweilen man

* Ich laugne nicht, daß unsre alte Teutsche, nach denen mit dem Zeit-Verlauf verdorbenen Sitten, auch nach und nach an der alten Redlichkeit zimlich abgenommen, und daß derselben, auch unter ihren Feinden so angesehene Treue endlichen in einen völligen Verfall und Ableben gerathen und verschwunden seye, so daß es nicht mehr bey der blossen Zusage verblieben, sondern die Formul ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, zur stetten Ubung geworden: Auch dieses ware zu Erziel- und Bewürckung einer Verbindlichkeit nicht mehr genug, sondern es wurde bey Zusag- und Verbindungen der Handschlag, die Hand-Treue *vulgò* promissio fide manuali eingeführet, eben daher kommen in den alten Urkunden und Gesäzen die Worte. *adalangus, adalango. du fresne* hh. vv. *Wachter* in Gloss. pag. 657. *seqq.* & pag. 934. *Eccard.* ad Leg. sal. pag. 59. Auf diese Hand-Treue wurde dergestalt gehalten, daß man von demjenigen (welcher seine durch Handschlag gethane Versicherung nicht gehalten) gesagt, er habe seine Hand-Treue gebrochen; Es bliebe auch die Straffe nicht aus, sondern ein solcher wurde Ehr-los, wie aus denen *L. Wisigothorum* lib. 2. tit. 5. §. 18. erhellet: Ware es aber ein Edelmann, so wurde derselbe vom Turnieren ausgeschlossen, LL. Torneamentorum Art. 7. Dahero ist der Schluß nicht wohl gerathen, am allerwenigsten aber Philosophisch, wañ *Joachim* loc. cit. cap. 2. §. 4* in fine pag. 17. schreibet: Es ware die alte Teutsche Redlichkeit soweit in diesen ehevorigen Zeiten verfallen, daß das bekannte Sprich-Wort entstanden Zusagen ist Edelmännisch / halten ist Bäurisch. *Hertius* in Par. Jur. Germ. lib. 1. part. 8. §. 9. dadoch erwiesener Massen, der von seiner, mit dem Handschlag bestättigten Zusage abweichende Edelmann eben nicht weniger, als der Bauer bestraffet wurde, ob aber bey unsern Zeiten *Joachim* recht habe, und ob das Sprichwort dermahlen unter denen von Adel zur Ubung, gang- und brauchbar geworden, will ich gegenwärtig nicht untersuchen.

zu ihrem verewigt- und ohnsterblichen Nachruhm, aus den Coæven mehr dann überzeuget ist / wie dererselben Redlichkeit dermassen Felsen-vest ware, das einjeder (was er einmahl zugesagt) ohnverbrüchlich hielte; ja sie waren deswegen nach Gezeugnuß des Coæven *Taciti* lib. 13. Annal. cap. 54. & de Moribus Germ. cap. 22. bey ihren Feinden, denen Römern hochgeschätzet, und stunden ihrer Treue wegen / bey den Römisch- und Griechischen Kayseren in einem solch, vorzüglichen Zutrauen, daß sie zur Leib-Wache verwendet wurden *Ammianus Marcellinus* lib. 4. cap. 10. *Tacitus* lib. 15. annal. cap. 58. Es wird aber dannoch meines Dunckens hieraus niemand mit *Joachim* Einleitung zur Teutschen *Diplomatick* cap. 2. §. 4. pag. 16. schliessen, als hätten die Teutsche sich in ihren Handlungen des Schreibens nur wegen ihrer Redlichkeit nicht bedienet, und hätte es auch aus diesem Grund die Nachkommenschaft nicht erforderet; da doch gegenüber aus der oben §vo 25. angebrachten Stellen des Coæven *Taciti* de Moribus Germ. cap. 19. *ibi* literarum secreta viri pariter ac fœminæ ignorant. gewis und offenbahr / wie unsere älteste Teutschen nicht einmahl der Anfangs-Gründen, nemlichen des zu denen Wissenschaften ohnentbehrlichen Lesen und Schreibens kündig: Es wurden ihnen die Wissenschaften auch wohl noch länger verborgen und ohnbekannt verblieben seyn / wann das Christenthum bey ihnen nicht wäre ausgebreitet worden / weswegen der Schluß selbst folgend ist / wie man bey denen des Schreibens und Lesens ohnerfahrnen ältesten Teutschen vor dem Vten Jahrhundert Urkunden umsonst und vergeblich suche. Meine Princip. Jur. Germ. lib. 1. tit. 1. §. 2. * pag. 153. & 154.

§. XLI.

§. XLI.

Nothwendigkeit der Urkunden.

Als unsere alte Teutsche sogar auch von der / durch Handschlag bestättigten Zusage und dessen Haltung gantz willkührlich abzuspringen beginnet und angefangen, so muste man schon auf andere und solche Mittel gedencken / welche hinlänglich, den, unter denen Teutschen verschwunden- und verloschenen Glauben herzustellen, oder wenigstens die zugesicherte Treu aufrecht zu erhalten: Es ware also von der erst- und äussersten Nothwendigkeit die beschehene Zusag- und Handlungen schriftlich aufzusetzen / nicht als wann (wie *Joachim* loc. cit. cap. 2. §. 6. pag. 18. *seqq.* geirret) die Urkunden alsdann erst aufgekomen wären, sondern sie wurden nur mehr üblich / und also gewöhnlich / daß man schier nichts vorgenommen, wo man nicht klare Siegel und Briefe (welche Handveste genennet wurden Schwäbisch Land-Recht cap. 307. ex edit. *Meischner*) erfordert / weilen von diesen Handvesten niemand mehr abgehen könnte *LL. Wisigothorum* lib. 2. tit. 5. §. 1. 3. *LL. Longobardorum* lib. 3. tit. 38. *LL. Bajuvar.* tit. 15. cap. 13. woher auch das Teutsche Sprichwort entstanden: Brieffe sind besser, dann Zeugen *Hertius* lib. 1. paroem. 27. und im Schwaben-Spiegel lib. 1. cap. 48. §. 5. heist es: wir sprechen, daß Brieffe besser sind, als Zeugen / wan die Zeugen sterben, so bleiben die Brieffe immer stät, das heisset handvesten. Da hoffet ein Todter Zeug / als wohl ein Lebendiger. *

F 3 §. XLII.

* In diesen schriftlichen Handlungen haben sich die Teutsche auch gewie-

§. XLII.

Eingeführter Gebrauch der Urkunden/ besonders bey Kirchen und milden Stiftungen.

VOrnehmlich hat sich die Geistlichkeit angelegen seyn lassen, diese briefliche Urkunden um mehrer Sicherheit Willen, nicht nur in Gang zu bringen/ sondern auch um die allschon erhaltene zu verwahren, den sorgsamen Bedacht zu nehmen: *Scüchzer* in Alphabetis & Diplomatibus & Codicibus Thuricensibus in præf. *ibi:* poscebat vitæ monasticæ, a labore manuali remotæ sustentatio Donationum titulos, qui ne perirent, diplomatibus roborari debeant. Gleiches erhärten auch die *LL. Alemanorum* cap. 1. *ibi*: si quis res suas vel semet ipsum ad Ecclesiam Dei tradere voluerit: per chartam firmitatem faciat, & Testes sex aut septem adhibeat & nomina eorum ipsa charta contineat, & ponat super altare & proprietas de ipsis rebus ad ipsam Ecclesiam in perpetuum permaneat, & si aliquis illas res abstrahere voluerit Dei judicium & excommunicationem incurrat. Diese Verschreibungen wurden für so nothwendig gehalten/ daß wenn dergleichen verfertiget/ aber nicht mehr vorhanden waren, der andere die geschenckte Sachen wiederum zuruck nehmen könte, *LL. Alem.* cap. 1. §. 2., *

§. XLIII.

wieser Formuln bedienet/ dahin gehören die Formul der Contracten, welche *Marculphus* gesammlet/ die Formulæ alsaticæ, welche *Eccard* zusammen getragen/ und erläuteret.

* Eben so müßten auch die Layen (wenn sie geistliche Güttere besizen wolten) darüber Brief und Siegel haben. *LL. Alem.* cap. 19.

§. XLIII.

Eintheilung der Urkunden.

DIe Urkunden werden hier im dreyfachen Verstande genohmen/ und begreifen unter sich (1. Diplomata, (2. Acta publica oder Staats-Schriften und (3. Briefe.

§. XLIV.

(1 In Diplomata.

Bedeut- und Beschreibung des Worts Diploma.

DAs Wort Diploma * wird nach der Etymologie von dem Griechischen Wort διπλόω hergeleithet, und bedeutet seinem weesentlichen Verstande nach, eine zusammengelegte, von einem König, oder Kayser, geistlich- oder weltlichen Chur- oder Fürsten, Herzogen, Pfalz- Marg- oder Land-Grafen, Grafen oder Herrn unter dero Wappen, Siegel auch Unterschrift ausge-

* Mit was für einem reichlichsten Uberflus der auch prächtigsten Wörtern unser Teutsche Sprach pranget, so daß sich kaum einige Worte finden, welche sich mit einem Teutschen nicht nur eben so gut ausdrucken, ja noch viel begreiflicher machen lasset, so muß man doch in Betracht des Worts Diploma: Die Ohnvollkommenheit der Teutschen Sprache gestehen, indeme wir kein Teutsches Wort haben, wordurch sich das Wort Diploma, seinem eigentlichen Verstande nach ausdrucken lasset, dann das Wort Urkunde ist zu allgemein, und der Zusaz schriftlich (wie *Joachim* loc. cit. cap. 2. §. 2. pag. 15. gemeinet) ist lächerlich, indeme alle Urkunden schon aus der Natur schriftlich sind. Es kann also die Bedeutung des Wortes Diploma nicht anderst, als durch eine, im vorstehenden §vo 44. gegebene Be- und Umschreibung erkennet und erkläret werden.

gefertigte Lehns-Schanckungs-Freyheits-Stiftungs-Stand-Erhebungs- und Gnaden-Brief oder Urkunde, worinnen aus zustehender Gewalt und Machts-Vollkommenheit einige/ oder zerschiedene gerechtsame, Befügnis/ Hoheiten, Vorzüge auch ohnbeweegliche Gütere/ öfters ganze Landes-Districten, gewiesen Standes oder sonst verdienten Persohnen/ auch wohl Städten und Gemeinden/ Collegien und Kirchen zugeeignet werden, weshalben ich denen Diplomatibus die Ubergaabs-Briefe von Gütern/ an die Erz-Stift- und Bißthümere/ Abbteyen, Clöster und andere milde Stiftungen nicht ohne Grund auch noch zu rechne.

§. XLV.

Das Wort Diploma hat zerschiedene Synonima.

Das Wort Diploma wird sowohl bey denen Geschicht-Schreibern/ als in den Diplomatibus und Urkunden selbst durch andere zerschiedene Worte ausgedrucket und angedeutet/ als da sind: Auctoritas, Præceptum, Charta, Privilegium, Testamentum, Sanctio pragmatica. *Chron. Gottvv.* lib. 2. pag. 81. *Eckard.* loc. cit. Sect. 1. cap. 2. §. 26-31.

§. XLVI.

Regenten und Herren können Diplomata geben.

Aus der §vo. 44. bestimmten Beschreib- und Bedeutung des Worts Diploma erhellet, wie daß das Recht Diplomata zu ertheilen, aus der Gewalt (welchen ein Herr in seinem grösser- und kleineren Staat ausübet) abfliesse/ die Folge hieraus ist offenbahr/

wie

wie niemand, als ein Regent im weiteren Verstand und dieser wiederum nur in den Gräntzen seines Staats / Diplomata ertheilen könne / die Ursache dessen ist, weilen sich dessen Machts-Vollkommenheit *vulgo* Majestas etiam Analoga nicht weiter erstrecket: Diese Staats-Befügniß ware also nur in ersten Zeiten denen Teutschen Königen / Hertzogen, Grafen, und Herren, demnach aber auch denen Kayseren und nach erworbener Landes-Hoheit denen Reichs-Ständen überhaubts / und so nicht weniger ex analogia Juris publici dem Reichs-Adel und dessen Gliederen eigen geworden / und verblieben. *Eckard.* Introduct. in rem diplomaticam Sect. 1. cap. 2. §. 17. pag. 38. *seqq. Eisenhard.* de Jure diplomatum cap. 2. §. 1. *seqq.*

§. XLVII.

Ursprung der Diplomatum.

DEr Zeit-Punct, in welchem unsere Teutsche, Diplomata zu ertheilen angefangen, kann nicht richtig bestimmet werden. *Eckard.* loc. cit. sect. 1. cap. 2. §. 16. pag. 37. sezet den Anfang derselben in das sechste oder siebende Jahr-hundert und bemühet sich solches mit zweyen Diplomatibus des Fränckischen Königs Dagoberts des Ersten (welche *Zyllesius* in Defens. Abbat. S. Maximini P. III. pag. 9. bekannt gemachet) darzuthun, ich bin aber mit *Joachim* loc. cit. cap. 2. §. 8. pag. 2. aus *Chifletio* de Ampulea Rhemensi pag. 7. des mehr begründeten davorhaltens, daß die Diplomata allschon zu Clodovæi Zeiten angefangen / und von denen folgenden nur fortgesezet worden.

§. XLVIII.

Erweis des vorstehenden §vi 47. aus des hochberühmten * und Grund-gelehrten Frey-Herrn von ICKSTADTS Herausgaabe.

MEine Verthaidig- und Behauptung (wie sich die Urkunden und Diplomata in Teutschland allschon im Vten Jahrhundert angefangen und üblich waren (ist hinlänglich genug erwiesen / wann dieselbe in der Lehre des so Grund-gelehrten als hochberühmten, um Kayser / Churfürsten / Fürsten / Printzen und Grafen des Reichs, wie nicht weniger um das Wohl vieler Baronen / dann um die Beglückseeligung ohnzählbahrer, in offentlichen Bedienstungen und Ehren-Aemtern stehender Civil-Persohnen viel- und hoch-verdienten Herren geheimden Raths, unsers zuverehrenden Universi-

* Der Ruf / der Ruhm und die damit verknüpfte Verehrung (welche alle Gelehrte in Teutschland gegen unsern so grossen und gepriesenen Natur-Völcker und Staats-Rechts-Lehrern Frey-Herrn von ICKSTADT hegen und tragen) ist mehr dann offen- und Reichs-kündig, weswegen mir auch der gelehrte Herr Professor und Doctor Medicinæ Christ. Wilhelm Schwarz (bey welchem die gründlich besizende Arzney-Kunst, mit der eben auch gründlich erlernten Wissenschaft einer brauchbahren Welt-Weisheit des Vorzuges wegen um die Wette streitet) mein ehevoriger so schäzbahrer Hochfürstl.-Bambergische Universitäts-Collega meines Berufes und hierseyns wegẽ unterm 17ten dieses in folgenden Ausdruckungen gratuliret: Wie angenehm werden Ihnen nicht diejenige Stunden seyn / welche sie in einem vertrauten Umgange mit dem grosen Herrn von ICKSTADT zu bringen können? Da jeder wahrer Gelehrter sich es vor ein Glücke schäzet / diesen Herrn auch nur einige Stunden zu sprechen.

versitäts-Directorn &c. Freyherrn von ICKSTADTS / eines Reichs-gepriesenen Natur- Völcker- und Staats-Rechts-Lehrers vom ersten Rang, Stärcke und Grösse begründet wird. Hochbelobten Freyherrn ware es gefällig, unter der Aufschrift: Joannis Adami L. B. de ICKSTADT observationes Historico-criticæ in Epistolam autographam Clycerii Imperatoris ad Vuidimerum Ostrogothorum Regem aus dem, vom Herrn von Widmer communicirten Original, eine, vom Kayser Clycerio an den Ostrogothischen König Vuidimerum im Jahr 473. geschriebenen Brief / mit vorausgesetzten Alphabet oder Schlüssel der gelehrten Welt mitzutheilen, zugleich auch den stattlichsten Erweis zu liefren, wie bereits im Vten Jahrhundert unter denen Teutschlands-Regenten die Urkunden und Diplomata üblich, giebig und gangbahr waren.

§. XLIX.

Die Diplomata sind von unterschiedner Arth und Gattung.

DA die Diplomata so zerschiedene Menschliche Handlungen und Geschäfte, als gerechtsame, ohnbeweegliche Gütere und dergleichen zum Gegenstande haben, welche von denen Regenten und Herren verliehen werden / so schliesset man von selbsten, wie die Diplomata nach ihrer viel- und Zerschiedenheit eben so vielfältig unterschieden werden, als da sind die Lehn- Stiftungs- Freyheits Schanckungs- Stand- Erhebungs und andere derley Gnaden-Briefe; jene Eintheilung aber (welche *Joachim* loc. cit. cap. 2.

§. 10. pag. 21. machet, nehmlichen in Diplomata publica & privata, zu deren leztern Gattung er die Kauf-Briefe rechnet) gehöret unter die verunglückte, anbeträchtlichen zu einer Kauf-Briefs-Verfertigung und mehr andren zweybündigen Privat-Handlungen dieser Arth und Gattung, weder eine Landes-Hoheit, noch eine Majestas Analoga nöthig, noch wird der Regent hiebey als Regent betrachtet; Übrigens aber werden alle Diplomata gar recht und wohl in Originalien und Copeyen eingetheilet.

§. L.

Die Diplomata werden eingetheilet (1 in Originalia, deren oft mehrere ausgefertiget, und unterschiedlich benennet werden.

DIe Originalien werden αυτυγραφα oder Archetypa genennet, wobey zu bemercken, wie von einem Diplomate nicht selten mehrere als ein Exemplar authenticum & Originale vorhanden und ausgefertiget worden seyn kann; In neueren Zeiten ist hierob gar kein Zweiffel, und von ältern gezeugen, nebst denen Geschicht-Schreibern die Urkunden selbsten; *Ratpertus* de Casibus Monast. St. Galli cap. 8. apud *Goldast* Script. rer. alem. Tom. 1. pag. 7. *ibi*: cum Chartæ scriptæ essent, unam Episcopo cum suis, aliam Abbati Monachisque contradidit, perpetuæ firmitatis sine aliquâ eversione ita retinendas judicio. Anderer sehr viel- und bekannter Stellen nicht zu gedencken, will ich nur zur gefälligen Nachschlagung aus *du Fresne* v. Archivum Chron. Gottvv. P. 1. in prælim. ad lib. 2. pag. 22. seqq. und

neben

neben deme anhero bemercken / wie dergleichen Exemplaria sonsten chartæ, Pariclæ, oder Periculæ â parifaciendo *Sirmondus* ad capit. pag. 903. intendatæ gleichlautende Briefe genennet werden. *du Fresne* v. indentura. *Spelman* v. Pariculum. *Mabilon* de re diplomatica lib. 1. cap. 2. §. 7.

§. LI.

(2 In Copeyen oder Abschriften / diese sind entweder authentisiret und vidimiret / oder nicht.

DJe Abschriften oder Copeyen nennet man ἀπυγραφα oder Descriptiones, diese sind von zweyerley Arth / dann einige geschehen authoritate publica, werden dahero auch Copiæ authentisatæ sive vidimatæ genennet. *Chron. Gottw.* lib. 2. pag. 81. Die andere Arth kommet von Privat-Persohnen her / und diese kan man füglich Copias vagas nennen / den ohnvidimirten Copiis wird kein Glauben beygeleget / es seye dann daß selbige in denen Archiven aufbehalten und vorgefunden werden *Myler ab Ehrenbach* De Principibus & statibus Imperii. Warum aber die Originalien in Copien gebracht / bestehet die Ursache in der Allgemeinheit nebst noch vielen andren darinn / damit man bey Übersend- oder einer nothwendigen Flucht / und Verwahrung des Originals v. gr. bey Kriegs-Zeiten oder durch sonstige Zufälle nicht Gefahr laufen / und also bey entkommenen Original, nicht zugleich alles Erweises beraubet seyn mögte.

§. LII.

Was die Diplomatick seye?

Aus den Diplomatibus entstehet eine Känntniß derselben / diese ist eine Wissenschaft / und zwar diejenige / welche man Artem sive Criticam diplomaticam *vulgo* die Diplomatick zu nennen pfleget / in dieser Staats-Wissenschaft werden die von den Teutschen Regenten und Herren verliehene / in den §vis 44. & 46. beschriebene Urkunden / durch besondere Reglen, die so äusser- als innerliche Kenn-Zeichen / nach ihren Werth und Ohnwerth geprüffet, beurtheilet, und also dem wahren Befund nach entweder als ächt angenom̃en, oder aber als falsch und unterschoben verworffen.

§. LIII.

Die Diplomatick lehret Regulen /

(1. Die Diplomata zu lesen.

Was nun das weesentliche der Teutschen Diplomatick anbetrift / so lehret dieselbe die Reguln / nach welchen die Diplomata zu lesen, wer nun also die Diplomata selbsten lesen will, der muß sich derselben Buchstaben und Schrift bekannt machen, anbeträchtlich die Schrift nicht beständig einerley gewesen, sondern sich wie heute noch, schier in jedem Jahrhundert, ja noch geschwinder, geändert / wer Originalien / oder wer solche, so in Kupfer gestochen / gesehen, oder in Archiven gewesen / wird hievon überzeuget seyn; Hierin aber eine Fertigkeit zu erlangen, muß man solche Büchere gebrauchen / welche uns vom jeden Jahrhundert die Buchstaben

ben nach dem Alphabet, dann die Abbreviaturen * samt denen in Kupfer gestochenen Diplomatibus vorstellen, als da sind Prodromus Annal. Gottvvicensium *Barings* Clavis Diplomatica. *Walthers* Lexicon Diplomaticum.

§. LIV.

(2. Die Diplomata zu beurtheilen.

WEr die Diplomata beurtheilen will, muß auf derselben Richtigkeit sein Augenmerck wenden, soll also ein Diploma gelten, so muß dasselbe richtig seyn, dann der Grund der diplomatischen Regulen beruhet in dem daseyn richtiger Diplomatum, woraus dann ferner folget, daß dieselbe eigne und gewisse Kenn-Zeichen haben müssen, wodurch sie von andern Urkunden sowohl, als von unterschobenen Diplomatibus unterschieden werden.

§. LV.

(3. Nach ihren Kenn-Zeichen, diese sind entweder allgemein, oder besondere, beyde

DIe Diplomata haben gewiese Kenn-Zeichen, nach welchen dieselbe ihres Werths oder Ohnwerths halber untersuchet, und beurtheilet werden müssen, diese Kenn-Zeichen sind entweder allgemein oder besondere, erstere müssen sich bey allen ächten und wahren Urkunden finden, letztere nur bey jeden Perioden oder wohl gar

* Die Känntniß der Abgewechsleten Buchstaben und Abbreviaturen nennen die Gelehrte Schlüssel.

gar unter diesen oder jenen Regenten; Nicht die allgemeine alleinig (wie die beyde sonst um die diplomatische Wissenschaft viel verdiente Männere *Hertius* de fide diplomatica Sect. 1. §. 1. *Heumann* de Re dipl. cap. 1. §. 9. pag. 4. mein ehemaliger Lehrer zu Altdorf und mit diesen *Joachim* loc. cit. cap. 3. §. 8. pag. 31. geirret) sondern auch die besondere Kenn-Zeichen werden weiter in die äusser- und innerliche eingetheilet.

§. LVI.

Seynd äusserliche und innerliche Kenn-Zeichen.

EBen so, wie die äusserliche Kenn-Zeichen von der äusserlichen Beschaffenheit der Diplomatum hergenommen worden, eben so giebt auch derselben innerliche Beschaffenheit die innerliche Kenn-Zeichen an die Hände.

§. LVII.

Aus diesen Kenn-Zeichen entstehen Regulen.

AUs diesen Kenn-Zeichen entstehen nun die Reguln, nach welchen die Diplomata zu beurtheilen, hiebey ist aber wohl zu bemercken, wie die Reguln bey Untersuch- und Prüffung der Diplomatum alle zusammen angewendet werden müssen, treffen dieselbe mit einander ein, so kan man auf die Wahrheit und Rechts-Vollgültigkeit, in dessen Endstehungs-Fall aber nicht einmahl die auf Wahrscheinlichkeit, daß das Diploma ächt seye, schliessen. *Joachim.* loc. cit. cap. 3. §. 12. pag. 33. Jedoch gebe ich gerne zu, daß ein Diploma, welches zwar in äusserlich- und innerlichen Kenn-Zeichen ächt scheinet, von einigen aber vor verdächtig gehalten wird,

nicht

nicht sogleich vor unterschoben / oder erdichtet zu halten / sondern auf die Umstände zu sehen / selbe gründlich zu prüffen und zu untersuchen seyen.

§. LVIII.

Das Diploma muß nach den Regulen geprüffet werden.

Ob aber ein Diploma ächt oder unächt seye, dazu gehöret ein genaue Prüffung / soll diese geschehen / so muß man die Regulen wissen, nach welchen die wahre von denen falschen müssen unterschieden werden / dahero wird die Prüffung der Diplomatum nach den Regulen angestellet, aus welchen die eigentliche Kenn-Zeichen der ächten Diplomatum zu erlernen sind / und ist also ein ächtes Diploma dasjenige / welches in seiner in- und äusserlichen Beschaffenheit mit denen Regulen in allen auf das genaueste übereinkommet.

§. LIX.

Erläuterung des vorstehenden §vi 52. bis 58.

Diese Kenn-Zeichen erläutert ein Stelle aus dem uralten Auctore Syntagmatis dictandi (welchen *Mabillon* de Re dipl. lib. 6. n. 207. pag. 619. aus einem geschriebenen Buch der Kirche zu Metz bekannt gemachet) ungemein *in verbis*: Præcepta vel Mundiburdia Magnatum & sæcularium Poteſtatum, ſunt ſolum proprie autem Regum vel Principum præcepta Signum certum non habent in exordiis, ſed quod facere ſcriptoribus collibuerit, vel crucem vel criſmon, vel litteram quamlibet circumdatam ſerpentibus in hunc modum, vel quodlibet aliud quod

voluerit, solet autem prima linea Præceptorum longis & æqualibus litteris figurari, initium autem præceptorum hujusmodi est; In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis Heynricus gratia Dei Imperator Augustus Post istum prologum introducitur quasi persona Imperatoris loquentis, reddentisque Causam, qua Inductus illud voluerit præceptum statuere, dicens, Regiæ dignitati competere, ut talium virorum, à qualibus ipse rogatus est, non debeant contemnere preces: vel quam voluerit facere illius edendi præcepti, vel mundiburdi justam causam insinuans. Post hæc quod ipse loci illius homini sua auctoritate concedat vel roboret, erit illud subinferendum. In fine vero præcepti illud erit locandum, ut quicunque contra illius præcepti directionem fecerit, mille auri optimi libras, vel quodlibet aliud pretium, quod instituerit Imperator, se persoluturum cognoscat, medietatem cameræ regiæ & medietatem loco vel homini illi, cui illud præceptum conscribitur. Post hæc quod Imperator propria manu subscripserit, & proprio signari sigillo jusserit, erit adjiciendum. Post completum Præceptum Monogramma est ponendum, in quo nomen Imperatoris Augusti Dei gratia habeatur connexum, vel alia quælibet, quæ Imperatorem condeceat. Ex utraque autem Monogrammatis parte longioribus & æqualibus litteris scriptum erit signum Domini illius Imperatoris Serenissimi vel Augusti vel aliud quodlibet hujusmodi. Post Monogramma prolixioribus & paribus litteris scribitur: Henricus vel A-Cancellarius Vice-C. Vercellensis Episcop. recognovi istud factum. In ultima cartæ linea quoto anno à Domini

In-

Incarnatione & à quota Indictione & quo Regni vel Imperii illius Imperatoris anno & quo loco, litteris erit communibus subscribendum.

§. LX.

Wie die Diplomatick entsprungen.

Obwohlen nach Lehre des Grund-Gelehrten und um diese Staats-Wissenschaft zum höchsten verdienten Herrn Gottfried *Bessel* Abbten zu Gottwich oder Gottwein in Chronico Gottwicensi Tom. 1. lib. 2. pag. 73. *seqq.* und *Tobiæ Eckardi* in Schediasmate de Tabulariis antiquis die Diplomata sowohl in ältern, als mittlern und neueren Zeiten in denen Archiven und Registraturen sorgfältig verwahret und aufbehalten worden, so ist diese Diplomatische Wissenschaft in Teutschland dennoch bis in das verflossene XVIIte Jahr-hundert ohnbekannt verblieben und hat niemand bis in diesen neueren Zeiten den so grosen oben §vo 19. nur kürtzlich doch gründlich deducirten Nutzen (welchen die Urkunden in denen Geschichten, Kirchen- Staats- und Lehn-Rechten geben) eingesehen, dann von dem XVIIten Sæculo an haben sich erst die Gelehrte theils mittels Streit-Schriften, theils in Historischen Büchern und besonderen Collectionen (welche *Baring* in clave Diplomatica sect. 1. cap. 1. pag. 3-150. in gemengter Zahl anführet) um die Wette bemühet, die so viele Jahr-hundert hiedurch in denen Archiven verwahrt-gelegene Diplomata kund zu machen, selbige nicht nur lesen zu können, sondern zu genauer derselben Känntniß und Beurtheilung gewiese Grundsäze und

Regulen zu erforschen, nach welchen man die die ächte von denen ohnächten, die wahre von denen falschen und unterschobenen zu unterscheiden lehret und lernet.

§. LXI.

Die Diplomatick ist durch jene / über zerschiedene Diplomata entstandene Strietigkeiten entsprungen.

MAn wurde aber um diese Criticam sive Artem diplomaticam noch später bekümeret gewesen seyn, so nicht eben im vorigen Jahr-hundert ganz besondere Strietigkeiten in Betracht offentlicher Ansprüche dann Spän- und Irrungen einiger Reichs-Staats-Befüguissen über gewiese Urkunden entstanden und erreget worden wären / welche ganz besondere Ereignissen und seltenste Begebenheiten nicht nur den Anlaß gegeben, sondern um sich in seinen Rechts Zuständigkeiten ohnverdrungen zu erhalten / die in folgenden §§vis der Ordnung nach benennte Verthaidigere dieser oder jener gerechtsame in die ohnumgängliche Nothwendigkeit versezet / in Ermanglnng derer Coæven / aus einem oder mehreren Diplomatibus, den in Anspruch gezohenen Gegenstand von aller Unterwürffigkeit zu retten / oder gegenüber das angesprochene als unterwürfig zu erproben, man ware hierauf bemühet denen zur Probe und Gegenbeweis an das Licht gestelten Diplomatibus ganz besondere Zweifel zu erregen, selbigen eine Rüge anzuhengen und ohngültig zu machen / welches nothfolglich die Verthaidigere vermüßiget / daß dieselbe mit vollem Ernst beeyfferet waren / die Diplomata nach ihrer Richtigkeit mit Beyhülf der Teutschen

Reichs-

Rechts-Staats-Geschichte zu untersuchen, dann zu derselben Prüff- und Beurtheilung gewisse Regulen vestzusezen.

§. LXII.

Dieser Diplomatische Feder-Krieg hat sich im verflossenen XVII. Jahr-hundert mit Chur-Trier und der Reichs-Abbtey S. Maximini angefangen.

DEr Anfang zur Diplomatischen Wissenschaft wurde durch die/ von Seiten Chur-Trier Anno 1633. heraus-gegebene Schrift: Archi Episcopatus & Electoratus Trevirensis per refractarios Monachos Maximinianos aliosque turbati gemachet/ wodurch der Erz-Bischoff die Reichs-Abbtey S. Maximini ihme in der Geist- und Weltlichkeit unterwürfig zu seyn / aus einem Diplomate zu erproben gedachte, diesem stelte *Nicolaus Zilesius* Syndicus dieser Reichs-Abbtey ein Werck entgegen unter der Uberschrift: Defensio Abbatiæ Imperialis Sancti Maximini, qua respondetur libello contra præfatam Abbatiam Anonymo Treviris edito. Gleich darnach machte *Benjamin Leuber* in seinen gründlich- und Historien-mäßigen Discurs über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien insbesondere so wohl als auch von dem Sachsen-Spiegel/ Weichbild/ Lehn-Recht einen Versuch und Prüfung von dem vermeintlichen/ sich in dem Werck der Römisch-Kayserlich, und Königlichen Majestäten Privilegia protectoria, Concessiones, Confirmationes der alten Stadt Magdeburg befindenden Freyheits-Brieff;

§. LXIII.

Neuer Diplomatischer Feder-Krieg mit der Reichs-Stadt Lindau.

IN eben diesem Zeit-Punct wurde von der Reichs-Stadt Lindau mittels Berufung auf eine Urkunde des Kaysers Ludovici Pii das allda gelegene Reichs-Closter angesprochen / welcher dritte Diplomatische Feder-Krieg zum längsten anhielte, dann der Lindauische Syndicus *Daniel Heyder* stelte die so betitulte: Gründliche Ausführung der Reichs-Stadt Lindau die ohnversehens abgelöste und der Erz-Herzogin Claudiæ pendente lite cedirte Reichs-Pfandschaft betreffend an das Licht, dagegen schrieb der Gelehrte Jesuit *Heinrich Wagnereck* eine standhafte Rettung des Closters contra Acta Lindaviensia, wieder und gegen diesen regte sich *Conring* in der Herausgaabe: Censura diplomatis, quod Ludovico Imperatori fert acceptum cœnobium Lindaviense, qua simul Res Imperii & Regni Francorum Ecclesiasticæ & Civiles sæculi imprimis Carolingici illustrantur.

§. LXIV.

Fortsetzung des Academisch-Diplomatischen Feder-Krieges.

Allein dabey bliebe es nicht / sondern dem zwar ohnbenannten doch aber bekannten Jesuit *Rassler* Cantzlern der Academie Dillingen hat man das kostbahre Werck sub rubro: Justa defensio Cænobii ex diplomate toties rejecto & Convicto partus

adul-

adulterini zu verdancken, die von der Stadt Lindau entgegen und dem *Rasslerischen* Werck eingedruckte vindiciæ Historicæ sind hierauf nicht nur erschienen, sondern die Reichs-Stadt brachte auch *Wilhelmum Ernestum Tenzel* dagegen also auf, daß er in vollen Affect und Zorn die Historicas vindicias pro Hermanni Conringii Censura in Diploma fundationis fictitium Lindaviense oppositas justæ defensioni ab ipso Cœnobio in favorem prædicti diplomatis anno 1691. Constantiæ typis evulgato entgegen schriebe/ welchen aber der nur gepriesene Grund-gelehrte Jesuit *Rassler* sowenig als vorgedachten *Conring* eine Andwort schuldig verbliebe, sondern er verfertigte das ohnvergleiche Werck unter den Titul: Vindicatio contra vindicias historicas Wilhelmi Ernst. Tenzel pro Herm. Conringii Censura non ita pridem editas magis rationum momentis fundata responsio.

§. LXV.

Vorerzehlte Strittigkeiten veranlassen die diplomatische Critick

VOrbesagte/ und dergleichen noch mehrere in nur vorstehenden §vo gedachte und bey *Baring* loc. cit. Sect. 2. cap. 1-29. pag. 26-53 aufgezeichnete Streitigkeiten waren die Veranlassung und Gelegenheit / ja die Noth-dringende Trieb-Ursache / diese/ vorzüglich denen Herren Jesuiten und Benedictinern zuverdanckende Criticam sive Artem diplomaticam mehr und mehr zu erforschen / und systematisch zu erlernen: Den Anfang hiezu machte *P. Hardouin* Soc. JESU in prolusione de Nummis Herodiadum, welchen abermahl ein Jesuit der gelehrte *Henschennius* in der Heraus-

gaabe:

gaabe: Diatriba de tribus Dagobertis folgte, der ebenfahls vortrefliche Jesuit Daniel *Papebroch* in Propylæo antiquario circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis hat gleiche Untersuchungen vorgenommen, umb über jene / denen Diplomatibus so vielfältig erregte Zweiffel und Einwürffe, gewiese Regulen heraus zubringen, nach welchen die ächten von denen unächten / die wahre von denen unterschobenen zu unterscheiden und zu beurtheilen sind.

§. LXVI.

Fortgesetzter Stritt über die diplomatische Critick unter denen Gelehrten.

Diesen diplomatischen Feder-Krieg unterhielte der eben auch Hochgelehrte Benedictiner Johann *Mabilon* de Re diplomatica und in seinen gefolgten Supplementis, welchen noch ein anderer Benedictiner *Josephus Peresius* in dissertationibus, in quibus pleraque ad rem diplomaticam spectantia acurate discutiuntur beygetretten: Mit diesen aber ware der Striet unter denen Gelehrten noch nicht beygeleget / und verendschaftet / dann es machte der tieffsinnige Jesuit *P. Bartholomæus German* einen neuen Versuch in seiner Schrift: De veteribus Regum Francorum ad Mabilonem disceptatio, gegen welche sich zerschiedene Gelehrte gewaget, welchen er aber seiner treflich-geeigenschafteten Gewohnheit nach keine Antwort schuldig verblieben, wie dessen Abhandlung: De veteribus Regum Francorum diplomatibus & arte secernendi antiqua diplomata vera à falsis disceptationes adversus *Ruinartum*,

Fon-

Fontaninum, *Lazzarinum & Gattum* bezeuget; weswegen ich auch mehrere Nachrichten jener, um die diplomatische Wissenschaft verdienter Gelehrten dermahlen um somehr übergehe / als nur erzehlte, so man den grundgelehrt- und weltberühmten Oesterreichisch-Gottweiner Benedictiner Abbten Herrn Gottfried *Besel* in Chronicon Gottvvicensi darzu rechnet / ohnehin die erst- und vornehmste sind, welchen man diese so stattlich als ohnentbehrliche Critick zu verdancken hat.

§. LXVII.

Neuere Gelehrte der diplomatischen Staats-Wissenschaft.

Diesen §vo præced. gedachten und zum mehresten Theil in ihrer Todten-Gruft zuverehrenden Gelehrten, sind in ihren so herrlich- diplomatischen Sammlungen die so grosse Reichs-Geschichts- Lehn- und Staats-Rechts-kündige Männere/ als der Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts- Assessor von *Gudenus*, von *Westphalen* / der Kayserl. Reichs-Hofrath Freyherr von *Senckenberg*, von *Falkenstein*, *Schanat*, *Glaffey*, und mein ehemahlig-Altdorffischer Herr Professor *Heumann*, nebst noch viel anderen gefolget. *Baring*. loc. cit. Sect. 1. cap. 1. pag. 3-- 144, welchen man vollends die Mühe und Lehre zu verdancken, daß an sicheren diplomatischen Regulen (um ächte Urkunden von unächten und unterschobenen zu unterscheiden und beurtheilen zu können) nun keines weeges mehr zu zweiflen.

§. LXVIII.

Des Wittenbergischen Professors Hoffmann Critick/ ist durch eine/ unter dem Vorsitz des ehemahlig-Bambergischen Professors P. Grebner Soc. JEsu abgehaltener Disputation widerleget worden.

DAs elende Gezeug des Wittenbergischen Professors *Hoffmann* in Programmate de lubrico artis diplomaticæ (worinnen er durch seine Bezweiflungs-Gründe soweit in die Verzweiflnng verfallen und gerathen, daß er wo nicht gelaugnet/doch lächerliche Zweiffel erregen wollen/ ob noch ein ächtes Diploma von alten Zeiten vorhanden und zu finden wäre/welchem man nicht eine Rüge machen könnte) ist in der, unter dem Vorsitz des ehemahlig-Bambergischen Herrn Professors Jur. Can. *P. Grebner* Soc. JEsu, von dem Hochgelehrten jezig-Bambergischen Vice-Canzlern von Oberkamp meinem Herrn Schwager offentlich verthaidigten Dissertation de sincera & secura Artis præcipue diplomaticæ ac suo modo Sigillariæ ac Numismaticæ Crisi itemque momentosa quorundam Imperatorum aut potius Regum Germanicorum puta Chuonradi I. & Henrici Aucupis Cura ac Re diplomatica sonderheitlich cap. 1. pag. 5. hinlänglichen geprüfet und gründlich wiederleget worden.

§. LXIX.

Diplomatische Zweifels-Gründe.

WAhr ist es 1) Pappier und Pergament können sonderheitlich, wegen so mancherley Zufällen eben so viele Jahr-

hundert

hundert hindurch nicht dauren/ (2 die Archive sind durch zerschiedene Zufälle zu Grund gegangen, (3 viele Urkunden sind unterschoben worden (4 keine beständige Kenn-Zeichen derer ächten Urkunden können angegeben, noch auch (5 die Wahrheit derselben durch gewisse Gründe gezeiget werden.

§. LXX.

Auflösung der diplomatischen Bezweiflungs-Gründen.

DIe angeführte Bezweiflnngs-Gründe sind gar leicht bey Seite zu legen/ dann (1 haben wir noch viel ältere Schriften, als die Urkunden sind *Fontanini* lib. 1, cap. 1. §. 6. *Maffei* dell arte critica diplomatica lib. 2. §. 1, *seqq.* (2 sind nicht alle Archive zu Grunde gegangen *Mabilon.* in Supplem. ad rem dipl. cap. 2, *Wegelin.* in prærogativa antiquitatis S. R. I. Civitatis Lindaviensis sect. 1. §. 4. pag. 10 *seq.* (3 wenn falsche Urkunden sind gemacht worden/ so müssen ächte vorhanden seyn/ (4 behalten alle ächte Urkunden ihr besondere Kenn-Zeichen *Mabilon* in Suppl. ad rem dipl. cap. 4. §. 4. (5 können hier freylich keine Mathematische Beweisthümere angebracht werden/ dann wenn man solches bey denen/ vor vielen Jahr-hundert beschehenen Dingen verlangen wolte/ so wäre es ganz gewis um die Geschichte und Alterthümere geschehen. Es ist also so viel und dieses richtig, daß diejenige Urkunden für ächt und gut zu halten, deren Falschheit nicht kan gezeiget werden. *Mabilon.* in Supplem. ad rem diplom. cap. 1.

§. LXXI.
Rechtfertigung der diplomatischen Bezweiflungs-Gründe der beyden Jesuiten Papebrochs, besonders aber Germons, gegen dem Mißverstand des hällischen Professors Joachim.

Es haben dahero die beede Jesuiten *Papebroch* und *Germon* gar vernünftig gelehret, daß man die Diplomata nicht sogleich (und wenn sie auch aus Archiven produciret wurden) im ersten Anblick vor ächt und richtig halten solle, wenn lezterer *P. Germon* de arte scernendi antiqua Diplomata vera â falsis pag. 37. *seq.* schreibet. Hoc unum volo, quod certe non negabis, multa passim occurrere diplomata â falsariis fabricata, atque hæc reperiri in iisdem scriniis, ubi illa ipsa servantur, quæ vera & autographa esse prædicas. Quod cum ita sit, ignoscere debes, si ego ea re timidior factus scrupulosius exigam, ut ponas quibus tandem notis, & coloribus hæc, quæ laudes, genuina esse deprehenderis. Quemadmodum enim, siquis unam ex illis domibus, quas expostititiis infantibus educandis christiana pietas destinavit, ingrediatur; quia degentes illis infantes plerosque esse spurios novit, incertos omnes pronunciat, neque ex illis quemquam pro legitimo habet, quin ille legitimum se certissimis signis demonstrarit: ita etiam quia vetustissima quæque tabularia adulterinis diplomatibus facta esse novimus, omnia quæ illinc prodeunt, instrumenta, pro dubijs & incertis habere debemus, donec illa manifestis argumentis vera & legitima esse probentur, ne-

que

que nostrum est in iis notam ostendere falsitatis. Hoc ipso suspecta sunt & dubia, quod simul cum falsis & dubiis asservata non habent notam, qua ab istis secernantur, tuum erat ergo diplomatum, quæ protulisti, veritatem probare; non probasti: remanent illa suspecta & dubia. Dieses ist nun freylich eine der beträchtlichsten Regulen in der Staats-Praxi, und ist es *Joachim* loc. cit. cap. 3. §. 2. * pag. 26. & 27. um so mehr zu verdencken, als er hieraus die gelehrte Welt überreden wollen, als hätte P. *Germon* Soc. Jesu dadurch allen diplomatibus ihre gültig- und Richtigkeit abgelaugnet / somit sambt und sonders als falsch erkläret / dieser gelehrte Jesuit hat in dieser ausgezohenen Stelle von dem Findelhaus ganz und gar nicht auf das Archiv geschlossen, sondern nur in Beurtheilung die Behutsamkeit/ und wer den Beweis zu führen/ gelehret.

§. LXXII.

Ob alle Diplomata in Archiven seyn müssen/ indeme

HIeraus entstehet die Frage, ob ein Diploma, wann es ächt seyn soll, auch nothwendig in dem Archiv (dahin es eigentlich gehöret) seyn müsse; Diese Frage kann deswegen nicht bejahet werden/ weilen ein Diploma durch unterschiedliche Zufälle ausser Archiv kommen/ und verlohren gehen kann, sind nun aber (wie ich oben §vo 50. dargethan) im Archiv vid- oder ohnvidimirte Abschriften davon vorhanden/ so sind dieselbe denen Original-Urkunden / alsdann billich gleich zuschäzen, wie ich oben §. 50. ebenfalls erwiesen.

§. LXXIII.

die Diplomata öfters unterschoben werden

Da alle Zeiten hindurch es solche Leuthe gegeben / welche durch Leidenschaften getrieben und regieret worden / so lasset sich gar leicht an Finger abzehlen, wie sich nicht wenige gefunden / welche aus gewinnsüchtig- oder sonstiger Absicht angelocket, Diplomata verfertiget, und selbige für ächt ausgegeben haben / wie die oben belobte gelehrte *Papebroch.* in Propylæo antiquario n. 103. *Mabilon.* de Re diplom. lib. 1. cap. 6. & lib. 3. cap. 3. *Eckard.* loc. cit. in proem. §. 2. not. * pag. 4. gezeiget. Mit allen gespielten Betrügereyen ist aber doch wenig ausgerichtet worden, inmassen/wenn solche falsche Urkunden zum Vorschein kommeten / man den Betrug gar leicht einsehen können. Denn ob gleich so viel gewies ist, daß viele Urkunden dergestalten sind nachgemachet worden / daß man glauben solle, es seye damit vollkommen richtig zugegangen / so haben sich doch immer Dinge dabey gefunden, welche den Erweis von Betrügereyē abgeleget. der grose *Mabilon.* in Suppl. ad Rem dipl. cap. 1. §. 3. erkennet gar wohl, daß es solche Leuthe geben könne, von der Schrift wollen wir ihm selbsten hören / da er sich cap. 12. §. 6. darüber herauslasset. Neque tamen negaverim adeo peritum reperiri posse falsarium, qui veterem scripturam acurate effingere possit, ut ejus specimen ad authenticorum similitudinem proxime accedat, * woraus nun klar abzunehmen / wie behutsam

* Eben dieses bestärcket auch *Scaliger* in Epist. 348. allwo er an Carolum Labbæum schreibet: Quis tam cæcus ut non videat, quantum

hutsam und umsichtig in Beurtheilung der Urkunden, mittels vorausgesetzter genauester Untersuch- und Prüffung zu Wercke zu gehen.

§. LXXIV.

Die v. Ludwigische Diplomatick wird von Protestantischen Lehreren verächtlich taxiret.

Auch hat der ehehinig-hällische Herr Professor und Cantzlar v. *Ludvvig* in der Diplomatick geschrieben, diesen machet man aber den Vorwurff/ daß er wie alle Gattungen der Rechts-Gelehrsamkeit/ so auch das Staats- und Lehn-Recht/ sonderheitlich aber die Teutsche Reichs-Historie/ und mit dieser die Diplomatick zu mißbrauchen/ und also Diplomata zu seinem absichtigen Gebrauch durch Hülffe des Rauchfanges zu erdichten, die Kunst-Grieffe gewust und niederträchtig ausgeübet haben soll, wie ihme deswegen die Protestanten selbsten als Herr *Moser* in seinem ohnpartheyischen Urtheil von Juristisch- und Historischen Bücheren P. 1. pag. 39. *seqq.* & P. 3. pag. 264. *seqq.* und neben diesem sogar auch ein Hällischer Professor Gundling Erläuterung der guldenen Bulle in der Vorrede auf das geringschätzigst- und verächtlichste gantz abscheulich taxiret.

§. LXXV.

tum sibi homines permiserint, quibus plus otii quam fidei superfuit, ego multa monasteriorum diplomata vidi Regum &c. nomina & scripturam præferentia, quæ vix ulli commentitia esse suboluit, nobis autem primo oculi conjectu odore falsitatis suæ nares percusserunt.

§. LXXV.

Diplomatische Lehr- und les- Büchere.

DA nun aber vorbemelte Diplomatische Wercke wegen den weitwendigen Innhalt viel zu kostbahr/ auch von daher zu einen Lehr- und lese Buch ohndienlich sind, so hat man sich bis hieher des *Eckard*ischen, aus den grösser- und kleinern Schriften herausgezohenen/unter der Auf- und Ueberschrift heraus gegebenen Compendii *Eckard.* Introductio in Artem diplomaticam præcipue Germanicam bedienet/ welchem der hällische Herr Professor *Joachim* Einleitung zur Teutschen Diplomatick gefolget;

§. LXXVI.

Die Diplomatick muß mit der Teutschen König- Kayser und Reichs- Historie zugleich gelehret und erlernet werden.

OBen in Præliminar-Discours §. 6. pag. 10. habe ich nach einstimmiger Lehre aller Staats-Gelehrten sowohl als aus der Weesenheit der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte betrachtet/ daß die Diplomatick eben so/ wie die Scriptores Coævi auch eine und zwar die zweyte Haupt-Quell der Teutschen König- Kayser- und Reichs-Historie seye und ausmache/ also daß ohne diese eben so/ ja noch weniger, als ohne jene, die Teutsche Reichs-Staats-Geschichte berichtiget und bestimmet werden mag; Ich habe dahero vor nothwendig angesehen, zu zeigen/ wie dieselbe/mit jener zugleich in der Ordnung also zu lehren/ daß von allen Kö-

nig-

nig-und Kaysern nach der Reyhe Diplomata einzurucken, nebst deme jeder Urkund insbesondere die so innerlich, als äusserliche Kenn-Zeichen oder Regulen anzufügen, nach welchen die Königl. oder Kayserliche Urkunden können gelesen, sodann die Wahre von den Falschen unterschieden und beurtheilet werden/ woraus sich von selbsten aufklären wird, wie/ wann und warum ein oder andere Regul der Diplomatick sich bey diesen oder jenen Reichs-Oberhaupt Perioden-Weis abgeänderet; welcher Zusammenhalt einer ächten Diplomatick mit denen Coæven der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte ein so grosses Licht anzündet/ daß sich andurch das abgewechselte Lehn-und Staats-Recht von selbsten auf das herrlichste und ganz ohne Schmüncke entdecken wird.

§. LXXVII.

Die Urkunden theilen sich (2 in Acta publica oder Staats-Schriften.

DIe Acta publica oder Staats-Schriften (welche sich von denen Diplomatibus als die zweyte Gattung der Urkunden unterscheiden) zeigen ebenfalls in einer Teutschen König-Kayser-und Reichs-Historie ihren gepriesenen Vortheil/ dann sie dienen nicht nur als ein Beweis würcklich vorgefallener Staats-Begebenheiten/ sondern man lernet auch daraus die Ursache, warum das geschehene zu billigen oder zu tadlen seye, zu dieser Classe gehören sowohl die Grundsäze des gesamten Reichs, als auch der Creysen, ja der einzlen Stände Protocolla, Bündnis/ Frieden-Schlüße und Deductionen/ von welchen lezteren *Hoffmann*, *Lunig*, *Jenichen* eine vollständige Verzeichniß heraus gegeben, diese

Acta publica finden sich in besondern Sammlungen, wozu *Goldast* (1. in denen Reichs-Sazungen (2. Reichs-Handlungen (3. der politischen Händlen (4. Collectionum Consuetudinum & Legum Imperialium den Anfang gemachet, diesem sind gefolget *Hortleder* in Handlungen und Ausschreiben des Teutschen Krieg unter Kayser Carl V. *Lehmann* Acta publica de Pace Religiosa & *Lehmannus* suppletus & continuatus. *Thucelius* des heiligen Römischen Reichs-Staats Acta. *Lunig* Teutsches Reichs-Archiv *Idem* Europäische Staats-Consilia. *Idem* Grundveste Europäischer Prinzen gerechtsammen *Faber* Europäische Staats-Canzley, welches leztere Werck wegen seiner ohnunterbrochenen Continuation vorzüglich beliebet und hoch zu schäzen ist. Andere Gelehrte waren die Staats-Schriften zwar nicht als besondere Wercke zusammlen, sondern nur ihren historischen Büchern bey- und andrucken zu lassen bemühet, als *Datt* de Pace publica *Schilter* in tom. posteriori Juris publici Romano Germanici *Wencker* in Apparatu & Instructu Archivorum, welchen sowohl das Diarium, als Theatrum Europæum beygefüget werden mag.

§. LXXVIII.

Die Urkunden begreiffen (3. die Briefe

DIe Briefe (welche die dritte Gattung der Urkunden ausmachen) verschaffen eben auch ihren herrlichen Nutzen in der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte, so sie nur von grossen Herren und Regenten, oder wenigstens von dero vertrautesten Ministern und Räthen ohnmittelbahr herrühren, dann sie entdecken und lehren

ren die Reglen der Staats-Klugheit / derer man sich zur Zeit ihrer Verfertigung bedienet, von dergleichen nutzlichen Briefen sind anzuführen die Sammlungen der Sendschreiben / die von Rom aus an die Fränckische Könige abgelassen / auf Befehl Kayser Carl des Grossen gesammlet, und vom *Du Chesne* auch *Gretsero*, dann die Briefe Pabst Leonis III. an Kayser Carl / welche von *Conring* bekannt gemacht worden; Kayser Heinrichs des IVten Briefe beym *Urstisio*, Kayser Friderichs I. in *Frebers* Tom. 1. und die Briefe Kayser Friderichs II. so sein Cantzler Petrus de Vineis ausgefertiget, und *Simon Schardes* herausgegeben / welchen noch der / des Herrn *Eckards* Tom. 2. corp. hist. medii ævi eingedruckte Udalrici Babenbergensis Codex Epistolaris beyzusetzen ist. Dergleichen noch mehrere als sonderheitlich in neueru Zeiten aus *Lunig* schreiben hoher Potentaten ꝛc. angeführet werden könten.

§. LXXIX.

Die (4. Quel der Teutschen König- Kayser- und Reichs-Historie sind die Denckmahle.

DIe vierdte Quel einer Teutschen König- Kayser- und Reichs-Historie sind die Denckmahle / welche die Müntzen oder Gepräge / dann die Ehren-und Helden-Saulen / Grab- und Innschriften begrieffen / deren letztere nemlichen die Grab- und Stein Schriften das eintzige Mittel waren / wodurch die Völcker das Andencken / die Handlungen ihrer Helden und Beherrscher / der Nachwelt hinterliessen; Es rühren aber diese älteste Inscriptiones von denen Römern her und sind von *Grutero Gudio*, *Reinesio*, *Velsero*, *Aventino*, *Lazio*, *Lambecio*, *Schonleben* und *Stumphio* der gelehr-

ten Welt mitgetheilet worden. Was aber unsere alt-heydnische Teutsche betrift/ so wird man vor denen Fränckischen Königen, ja noch unter den Carolingern dergleichen vergeblich suchen, allein in denen mittleren und neuern Zeiten pranget Teutschland mit einen reichen Ueberfluß dergleichen/die Geschichts-Kunde brauchbahrerleuterender Denck-und Ehrenmahlen, Saulen/ Bilder und Innschriften/ wie solche in denen Historischen Bücheren bey Herrn von Fürstenberg/ *Kan*, *Reyber*, und die Oesterreichische bey den gelehrten Oesterreicher Benedictiner *Hergott* aufgezeichnet sind/ von welchen Ehren-und Denckmahlen aber überhaupts zu bemercken ist, wie gar viele derselben/ sonderheitlichen heutiges Tags *juxta illud:* pictoribus atque Poetis multa licet. *item* de mortuis nil nisi bonum: wo nicht durchaus erdichtet/ doch nicht selten übertrieben sind.

§. LXXX.

Müntze.

DAß durch die Müntzen und Gepräge in der Teutschen König-Kayser-und Reichs-Historie manche Schwürigkeit aus einander gesetzet wird, haben bereits der Herr Reichs-Graf von *Bünau*, *Koebler*, *Leuckfeld*, *Moser*, *Tenzel* und viele andere bündigst erwiesen/ allein was die älteste Sachen unsers Teutschlandes betreffen/ müssen wir eben, wie die Denck-und Ehrenmahle aus denen Müntzen derer Römer lernen/ die mittlere Zeiten aber hinterlassen uns, obwohlen unförmliche doch aber so nutzbare Müntzen, welche uns gantze Reyhen der Kayser, Churfürsten/ Hertzogen/ Fürsten/ Pfalz-Marg-Land-Grafen und anderer Reichs-Gliederen liefferen/ und da man in denen neuern Zeiten den so herrli-

chen

chen Nutzen der Müntzen eingesehen, so ist es zu einen gangbahren Gebrauch geworden, das Andencken aller merckwürdiger Begebenheiten, als Victorien, Regierungs-Folge, Wahl- und Crönungen, hohe Todts-Fälle durch geschickte Denckmahl und Ehren auch Trauer-Müntzen oder Gepräge aufzubehalten, und der spaten Nachwelt unterrichtlich zu hinterlassen.

§. LXXXI.

Subsidia domestica secundaria, oder Hülffs-Mittel sind

Aus diesen vorerzehlten Haupt-Quellen einer Teutschen Reichs-Staats-Geschichte, nemlichen aus denen Scriptoribus coævis, Ehren- und Denckmahlen, Urkunden, sonderheitlich aber aus denen Diplomatibus lassen sich die künstliche Hülffs-Mittel als Chronologie, Geographie, Genealogie, Heraldick, und neuere Privat-Scriptores als subsidia domestica secundaria bestimmen, welche sammtlich ihren ohnentbehrlichen Nutzen zeigen.

§. LXXXII.

(1.) Chronologie.

Die Chronologie, oder Zeit-Rechnungs-Kunst betreffend, so giebt diese in der Ordnung das rechte Licht, wann diese oder jene merckwürdige Begebenheit und Veränderung vorgefallen; sie lehret die Abtheilung in gewisse Perioden, und erleichtert gar treflich das Gedächtnuß, hievon sind *Strauchs* Breviarium Chronologicum und die Bemühung anderer Gelehrten als *Scaligers*, *Petavs*, *Schurzfleischens* anzupreysen. Was die Zeit-Rechnung oder Chronologie in den ersten Teutschen Geschichten anbelanget, so ist selbe aus denen Römischen Geschicht-Schreiberen

nach der Jahrs-Rechnung der Römischen Burgermeistern zu bestimmen, und ist hiezu *Pagi* diss. de Periodo Græco-Romana wohl zu gebrauchen. In der weiteren nemlichen der mittlern und neueren Zeit-Folge dienen *Koehlers* Directorium Diplomatico-Chronologicum, welches dem *Freber*ischen Directorio angehänget, und *Haltans* Calendarium medii ævi, in welchem nutzlichen Anbetracht auch einem jeden geendigten Perioden eine Chronologische Tabell angehanget werden solte.

§. LXXXIII.

(2. Die Geographie.

DA nun aus der Geschichte sowohl als aus der neueren Erfahrung es eine gantz bekannte Sach ist, daß Teutschland wegen denen so mannigfältig-erliedenen Kriegen nicht allezeit einerley Gräntzen und Grösse gehabt, so ist allerdings die Geographie, nemlichen eine gründliche Beschreibung oder genaue Kanntnuß der Teutschen Gräntzen vonnöthen, welche nicht nur die Verändert- oder entrissene Königreiche, Provinzien und Landes-Districten historisch erkläret, sondern auch in politischer Absicht auf des Teutschen Reichs-Regierungs-Art und Verfassung, die Prærogativen und Staats-Befügnussen, die Erb- und Ehren-Stellen, die Reichs- und Crays-Täge, das Religion, die Commerci-weesen, die Macht und Alliancen, Prætensionen und Strittigkeiten erzehlet. Um die erste, alt- und mittlere Geographie haben sich *Cluverius Hagenberg*, *Celarius*, *Spener*, *Koehler*, *Juncker*, *Schvvarz* und andere bekümmeret, von der neueren Teutschen Reichs-Geographie sind die Schriften der beyden *Hubner*, *Schazen*, *Hagers* *Martini* und das grosse Werck des *Zeilers* bekannt. Um auch hierinnen

eine

eine Teutsche König- Kayser- und Reichs-Historie nicht mangelhaft zu liefferen / zu lehren, oder zu erlernen / muß die Bemerckung des vielmahl veränderten Geographischen Zustandes zum Augenmerck gehalten werden.

§. LXXXIV.

(3. Genealogie.

VOn gleichem Werth ist die, aber eben auch in den Historischen Haupt-Quellen begründete Genealogie eine Wissenschaft / welche nicht nur den Ursprung / die Fortpflanz- und Ausbreitung hoher Häuser und Familien darstellet, sondern dadurch die Successionen der Kindern und Seiten-Linien / wie nicht weniger neben diesen Geschlechts-Folgungen die Verbindungen mit anderen durch Ehe / die Ansprüche und Prætensionen zu erkennen giebet und endscheidet. Es gebricht uns auch an dieser Stamm- und Geschlechts-Kunde nicht / dann *Reimann* und *Hubner* haben ein solche vom Ursprung und Fortgang der vornehmsten Häusern in Teutschland in Genealogische Tabeln gebracht. Neben diesen seynd *Heneges* Theatrum Genealogicum, *Speners* Sylloge Genealogico-Historica. *Rittershusii* Genealogia Regum, Ducum, Comitum, aliorumque Procerum, *Lenzens* Genealogische Untersuchung / *Gebhardts* Historisch-Genealogische Abhandlung genugsam bekannt. Die Geschlechts-Register der Carolinger, Sachsen / Francken / Hohenstauffen und Luzelburgischen Kayseren hat *Koehler* heraus gegeben. *Hergott* ware um das Oesterreichische Erz-Hauß / *Bittermann* um die Franckische geistlich- und weltliche Reichs-Creys-Ständische Fürsten und Grafen Häußere; Andere um noch andere Häußere bekümert und beeyfferet. So solten auch in

den

den historischen Lehr- und lese-Bücheren, einem jeden Perioden die Genealogische Tabel, Stamm-Tafeln oder Geschlechts-Register der Teutschen beygefüget seyn.

§. LXXXV.

(4 Heraldick.

DAß die, mit denen, in der Diplomatick verhandleten Sigillen in genauer Verwandschaft stehende Heraldick oder Wappen-Känntniß von eben gepriesenen Nutzen seye, solches lasset sich um so weniger bezweiflen, als diese Wissenschaft gewiese Regulen lehret, wie dieses oder jenes Wappen, ein Zeichen dieser oder jener Würde und Geschlechtes seye, wordurch sich vor die Durchlauchtigste und andere hohe Häußere eben aus dem Gebrauch der Insignien der Ursprung und die Zuständigkeit gewieser Staats-Befügnißen und gerechtsammen als der Anwarthschaft, Erbfolge, Prætension und dergleichen in Königreiche, Provincien, Länderenen und Herrschaften demonstriret werden. Dahero die Heraldick oder Wappen-Kunst so, wie in der Geschichte auch in dem Staats- und Lehn-Recht wegen denen Siglen ohnentbehrlich und einen jeden vornehmen Hauß nothwendig ist. Wozu sich in *Speners* Arte Heraldica Parte Speciali & Generali und *Reinhards* vollständige Wappen-Kunst, Unterricht und Anweisung findet, doch gestehet *Spener* gar gern, daß viele Wappen von ohngefehr entstanden, und viele aus freyer Beliebung herkommen, weswegen die Wappen-Kunst keine durchgehende Erforschung versprechen kan.

§. LXXXVI.

5 Historisch-gelehrte Schriften/ diese begreifen

NOch andere Subsidia domestica secundaria, welche ich Hülffs-Mittel nenne/ und sich in den Subsidiis domesticis primariis oder Haupt-Quälen der Gültigkeit wegen begründen müssen, sind entweder Scriptores historici oder Systematici, die Historici theilen sich in universales, Particulares & singulares, zu den ersten gehören *Naucleri* Chronicon *Cuspiniani* Cæsares, *Mutii* Libri Chronici XXXI. de Germanorum Rebus gestis. Denen Particularibus werden die Bayrische Geschicht-Schreiber *Aventinus*, *Hund*, *Wenig*, *Pareus*, *Adelzreiter*, *Hempel*, so auch *Lehnmanns*, Speyerische Chronick und *Crusii* Annales Suevici zugezehlet. Endlichen die Singulares betreffend/ sind diejenige viele Schriften, in welchen nur eintzle Reichs-Staats Begebenheiten oder besondere Kaysere beschrieben/ als bey *Burgund* de Ludovico Bavaro *Gundling* de Conrado I. & Henrico Aucupe &c.

§. LXXXVII.

Scriptores Systematicos,

MIt den Scriptoribus Systematicis aber (welche die Teutsche König-Kayser-und Reichs-Historie/ als einen Unterweis in gehörige Ordnung gebracht und vorgetragen) gienge es noch später her, dann niemand bezeigte Lust/ die Geschichte Systematisch auszuarbeiten/ sondern dieselbe wurde nur Stuckweis singulariter oder höchstens particulariter geliefferet. *Böcler* hat zwar dergleichen zu unternehmen geschienen/ indeme er in seinem Commentario de Rebus Sæculi IX. & X. sein Haupt Absicht auf

den Teutschen Reichs-Staat gerichtet/ allein bey diesen beyden Jahr-hundert ist dieser sonst gute Anfang ins Stecken gerathen, und verblieben, also ist auch des Professor *Ditterichs* zu Giesen Herausgaabe Imp. Germanic. Famil. Saxonicæ Historiæ Augusta nur ein Stuck Werck, da er sich auch nur bey einer Kayserlichen Familie aufgehalten.

§. LXXXVIII.
Lehr- und Lese-Bücher

Es ist also das erste Lehr- und Lese-Buch in der Teutschen König-Kayser- und Reichs-Historie *Sagittarii* Nucleus historiæ Germanicæ, welchem v. *Ludvvig* in seinem Entwurf zu einer Teutschen Reichs-Historie/ und *Gundlings* Abriß zu einer wahren Reichs-Historie gefolget, *Struvens* Einleitung zur Reichs-Historie *idem* Corpus historiæ Cermanicæ seynd * wohl zugebrauchen; Was aber nun die beyde Wercke nehmlichen *Hahns* vollständige Einleitung der Teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie / und *Koehlers* Teutsche Reichs-Historie betrift, so sind selbe mit einer, in gehäßigem Religions-Geiffer benezten Feder beschrieben. *Gladovs* vollständige und acurate Reichs-Historie vom Teutschland nennet *Koehler* loc. cit. §vo 40. pag. 17. eine Historische Gloacke. Neben diesen sind *Glaffey* Historia Germaniæ Polemica, *Mascov* Geschichte der Teutschen/ des Reichs-Grafen von *Bünau* Teutsche Kayser- und Reichs-Historie. *Reinhards* Einleitung zu den Geschichten der Teutschen / *Schmausens* kurzer Begriff der Reichs-Histo-

* Diesem *Struvi*schen Werck ist *Buders* Bibliotheca Scriptorum Rerum Germanicarum vorgedrucket, worinnen durch alle Jahr-hundert die Historische Quällen und Hülfs-Mittel gesammlet und aufgezeichnet sind.

Historie / *Schmausens* historisches Jus publicum des Teutschen Reichs / *Joachims* Einleitung der Reichs-Historie, *Buders* Staats-Veränderungen des Teutschen Reichs, *Walchs* Teutsche Reichs-Historie, *Schmidts* Grundris zu einer umständlichen Reichs-Historie bekannt, und des P. *Daude* Soc. JESU Historia universalis pragmatica Imperii, welches trefliche Werck bis auf die Carolinger gehet und durch dessen Ableben nur in das Stecken gerathen ist, dem vernehmen nach aber, als ein Opus posthumum von berühmter Societät fortgesezet werden soll.

§. LXXXIX.

Urtheil von den neuern Geschicht-Schreiberen.

BEy Lesung und Beurtheilung der neuern Geschicht-Schreibern durchaus sind folgende Regulen zu beobachten. (1. Soferne diese entweder denen Urkunden oder denen einhelligen Nachrichten der Coævorum wiedersprechen, verdienen selbe keinen Glauben; Eben so wenig kan man sich (2. auf neuere Geschichtschreibere begründen, wann sie ihre Erzehlungen nicht von den Gezeugnissen der Historischen Haupt-Quellen, nehmlichen aus Coæven und Urkunden hergeleitet und gesammlet haben, weswegen *Gundlings* Abriß, *Schmausens* Kurtzer Begriff einer Reichs-Historie und dergleichen mehr, wegen Abgang der Allegaten ohnnutz- und ohnbrauchbar sind, sodann ist (3. in Betracht der Protestantischen Geschicht-Schreibern die Regul einer begründeter Erzehlung um so mehr zum Augenmerck zu halten, als dieselbe fast durch alle Zeit-Rechnungen das Pabsthum und die Kirche in vergalten Ausdruckungen zu beneyden geflissen sind, dahero gar oft entweder wegen Beyseitsezung oder mißverständiger Auslegung der historischen Haupt-Quälen die Teutsche König-Kayser- und Reichs-Historie ohnächt und verschraubter mittheilen.

§. XC.

Subsidia externa nebst den Scriptoribus extraneis.

DIe Subsidia externa sive peregrina begreiffen ebenfalls documenten, und Scriptores, diese entdecken v. gr. *Sigonius* de Regno Italiæ. *Baronius* in Annalibus Ecclesiasticis und dessen Continuator *Reinaldus* &c. viele wichtige Teutsche Staats-Händel, weswegen diese nach der Zerschiedenheit der benachbahrten Staaten eben auch so vielfältig zu betrachten, sindemahlen dieselbe wegen der genauen Verbindung in dem Teutschen Reichs-Staats-Weesen ein groses Licht geben, auch von daher mit Nutzen und Vortheil zu Rath gezohen werden können. Oben §vo 36. pag. 39. habe ich allschon gemeldet, wie die inheimische denen auswärtigen Geschicht-Schreiberen aus der Ursache vorzuziehen seyen, weilen letzteren mit mehrerm Grund entgegen gesetzet werden mag, wie sie von der innerlichen Reichs-Staats Verfassung nicht so hinlänglich unterrichtet, mithin nicht selten nach Beduncken oder wohl gar absichtig eines und das andere dahin geschrieben; Uebrigens aber lassen sich alle Regulen von Scriptoribus überhaupts und ins besondere nicht weniger, wie daß den Scriptori extraneo coævo mehr als einem neuern zu trauen, hieher appliciren.

Beschluß.

SOviel ist es nun, was ich denen Lernenden Vorbereitungs-weis, durch offentlichem Druck bekannt zu machen für nothwendig erachtet.

DIe etwaige Druck-Fehlere wird ein vernünftiger Leser um so mehr entschuldigen, als mich eben zur Zeit des Abdruckes eine ohnverschiebliche Acten-uud Responsen Arbeit betrofen und beschäftiget. : : Solten aber in diesen Vorbereitungs-Grundsäzen ein-oder gleich mehrere §§vi anstösig scheinen, so wird mir eben durch jene entstehende Zweifel die vergnügliche Gelegenheit zuwachsen, vorbesagte Hand-und Finger-greifliche Wahrheiten noch mehrers aufzuheitern und Kennbahr zu machen, der ich gewis keine Andwort schuldig, wohl aber Dancknehmig verbleibe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Benedikt,

Benedict Schmidts ICti Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern [et]c. [et]c. würcklichen Hof-Raths, offentlich- und ordentlichen Lehrers der Rechten auf der hohen Schule zu Ingolstadt, wie auch der Chur-Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München Mit-Glieds Vorbereitungs-Grundsätze zu

Ingolstadt und München ; Augspurg 1761

4 Germ.g. 166
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002201-5
VD18 14543923